

Dipl. Ing. Kirsten Fuß  
Freie Landschaftsarchitektin bda  
Dipl. Ing. Lars Hertelt  
Freier Architekt und Stadtplaner  
Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith  
Freier Stadtplaner und Architekt dwb

Partnerschaftsgesellschaft  
Mannheim PR 100023

76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53  
Tel: 0721 37 85 64  
Fax: 0721 56 8888 81

18439 Stralsund, Frankendamm 5  
Tel: 03831 20 34 96  
Fax: 03831 20 34 98

[www.stadt-landschaft-region.de](http://www.stadt-landschaft-region.de)  
[stralsund@stadt-landschaft-region.de](mailto:stralsund@stadt-landschaft-region.de)

# einfacher Bebauungsplan Nr. 21 „Parkplatz Südstrand“

## Gemeinde Ostseebad Göhren

### Satzung



Siegel

  
\_\_\_\_\_  
Pester  
Bürgermeister

# **Begründung**

## **Inhaltsverzeichnis**



  
Peter  
Bergermeister

1) Grundlagen der Planung.....	2
1.1) Allgemeines.....	2
1.1.1) Geltungsbereich / Lage des Plangebietes.....	2
1.1.2) Plangrundlage.....	3
1.2) Ziele der Planung.....	3
1.3) Planerische Vorgaben.....	3
1.3.1) Erfordernisse der Raumordnung.....	3
1.3.2) Ableitung aus dem FNP.....	4
1.4) Zustand des Plangebietes.....	4
1.4.1) Nutzungen innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes.....	4
1.4.2) Schutzgebiete / -objekte.....	4
2) Städtebauliche Planung.....	5
2.1) Bebauungsentwurf.....	5
2.2) Flächenbilanz.....	6
2.3) Erschließung.....	6
2.3.1) Verkehrliche Erschließung.....	6
2.3.2) Ver- und Entsorgung.....	6
3) Auswirkungen / Umweltbericht.....	7
3.1) Abwägungsrelevante Belange.....	7
3.2) Kosten.....	7
3.3) Umweltbericht.....	7
3.3.1) Allgemeines.....	7
3.3.2) Natur und Landschaft.....	8
3.3.3) Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich.....	16
3.3.4) Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	20
3.3.5) Schutzgebiete.....	20
3.3.6) Mensch.....	31
3.3.7) Zusammenfassung.....	32

## **1) Grundlagen der Planung**

### **1.1) Allgemeines**

#### **1.1.1) Geltungsbereich / Lage des Plangebietes**

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 21 „Parkplatz Südstrand“ umfasst die Flurstücke 466/4 und 466/3 der Flur 1 Gemarkung Göhren sowie den angrenzenden Abschnitt der angrenzenden Gemeindestraße (Flst. 466/1 (teilw.), 479/12 (teilw.)). Die Plangebietsfläche beträgt 0,63 ha.

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Gemeinde Ostseebad Göhren und wird begrenzt



- im Norden durch die Becken der Schönungsteiche der alten Kläranlage,
- im Osten durch die Gemeindestraße nach Lobbe sowie die gemeindlichen Sportanlagen (mit Rasen- und Kunstrasenplatz),
- im Süden durch eine aufgegebene Ferienanlage,
- im Westen durch Grünlandflächen.

Das Plangebiet ist derzeit nach § 35 BauGB als Außenbereich einzustufen. Da es sich bei dem geplanten Parkplatz nicht um ein privilegiertes Vorhaben handelt, ist zur Umsetzung die Aufstellung eines B-Plans notwendig.

### 1.1.2) Plangrundlage

Als Planungsgrundlage diene ein digitaler Auszug aus der ALK mit Stand vom 17.03.2014.

### 1.2) Ziele der Planung

Mit der Planung zum Bebauungsplan Nr. 21 werden durch die Gemeinde folgende allgemeine Ziele verfolgt:

1. Bau eines öffentlich nutzbaren Parkplatzes für Strandbesucher und zur verkehrlichen Entlastung der Ortslage gemäß der Konzeption des Flächennutzungsplans.

### 1.3) Planerische Vorgaben

#### 1.3.1) Erfordernisse der Raumordnung

Gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) ist Göhren als touristischer Siedlungsschwerpunkt dem Unterzentrum Sellin-Baabe zugeordnet. Das Gemeindegebiet ist mit Ausnahme der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (NSG / FFH-Gebiete und Kernflächen von Gebieten mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung) sowie für Trinkwasserschutz als Tourismusschwerpunktraum ausgewiesen.

Die Kernflächen des Naturschutzgroßprojekts „Ostrügensche Boddenlandschaft“ umfassen erst die südlich anschließenden Flächen der früheren, jedoch seit Jahren aufgelassenen Ferienanlage. Das Plangebiet liegt demnach in einem Tourismusschwerpunktraum.

In den Vorbehaltsgebieten Tourismus (Tourismusräume) hat die Entwicklung ihrer Eignung und Funktion für Tourismus und Erholung eine besondere Bedeutung. Dabei sind nach 3.1.3(7) insbesondere für die touristischen Reise- und Verkehrsströme während der Saison verkehrlenkende und verkehrsinfrastrukturelle Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.

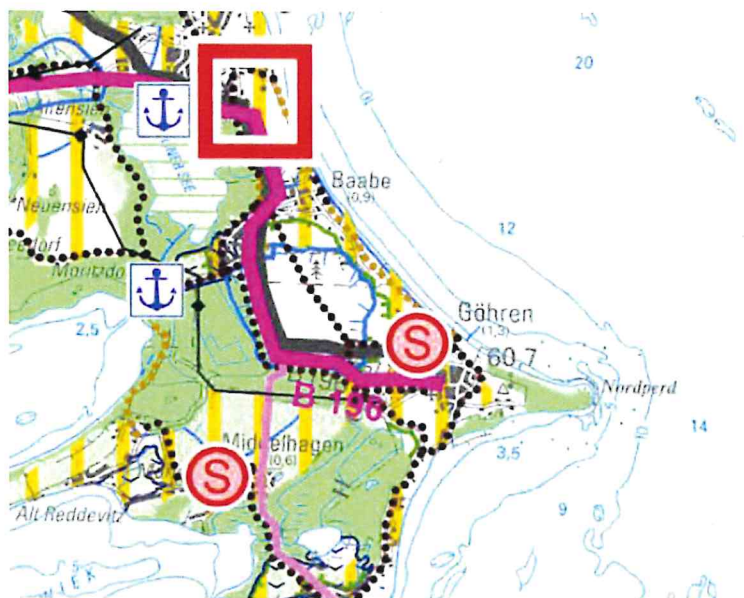


Abbildung 1 Karte RREP VP

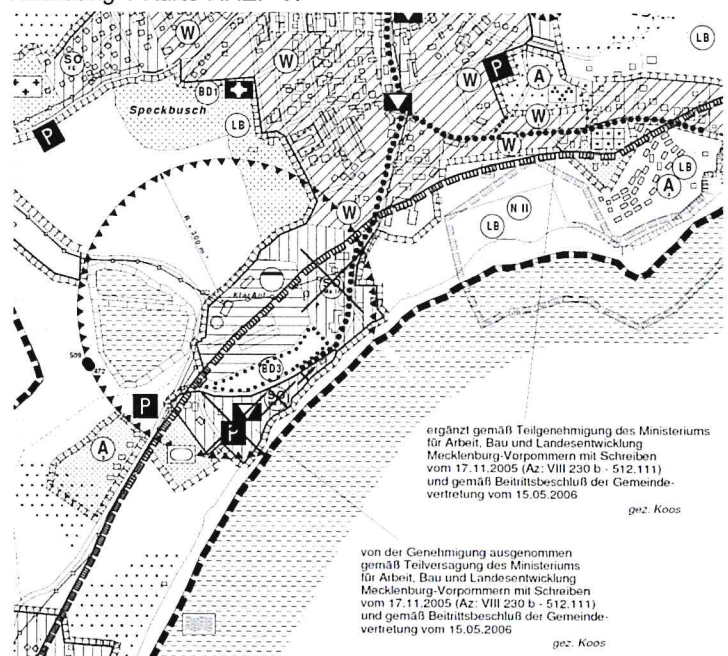


Abbildung 2 Ausschnitt FNP unmaßstäblich



### 1.3.2) Ableitung aus dem FNP

Der Bebauungsplan kann aus dem rechtsverbindlichen F-Plan abgeleitet werden. Der F-Plan der Gemeinde Ostseebad Göhren stellt für den Planbereich einen Parkplatz als Symbol dar.

Der Bereich ist zudem als Einwirkbereich der nahen Kläranlage gekennzeichnet.

## 1.4) Zustand des Plangebietes

### 1.4.1) Nutzungen innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes

Das Plangebiet selbst ist unbebaut und stellt sich als Wiese dar. Randlich bestehen einige Bäume, die zum Teil als Feldgehölz gesetzlichem Biotopschutz unterliegen (vgl. 1.4.2).

Das nähere Umfeld des Plangebiets ist geprägt durch einen Siedlungssplitter (Südstrand 1 bis 3), die gemeindlichen Sportanlagen mit Rasen- und Kunstrasenplatz sowie die Schönungsteiche und die Kläranlage. Südwestlich schließt eine aufgelassene Ferienanlage an, deren Rückbau als Maßnahme des Naturschutzgroßprojekts beabsichtigt ist, aber bislang nicht realisiert werden konnte.

### 1.4.2) Schutzgebiete / -objekte

#### Europäische Schutzgebiete

In einem geringen Abstand von knapp 10m in westlicher Richtung liegt das EU-Vogelschutzgebiets DE 1747-401 „Greifswalder Bodden“. Nachdem gemäß ursprünglicher Meldung vom 14.12.1992 die gesamte Ortslage innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets lag, wurde mit Vorschlag von Januar 2008 die gesamte Ortslage einschließlich eines Pufferstreifens um die Bebauung und damit das Plangebiet aus dem Schutzgebiet ausgegliedert.

In einem Abstand von ca. 225 m östlich liegt das FFH-Gebiet DE 1749-302 „Greifswalder Boddenrandschwelle und Teile der Pommerschen Bucht“.

In einem Abstand von gut 600 m östlich liegt das FFH-Gebiet DE 1648-302 „Küstenlandschaft Südostrügen“, dessen Abgrenzung in diesem Bereich weitgehend identisch ist mit dem Naturschutzgebiet 189 „Mönchgut: Nordperd“, unter Schutz gestellt am 12.09.1990.

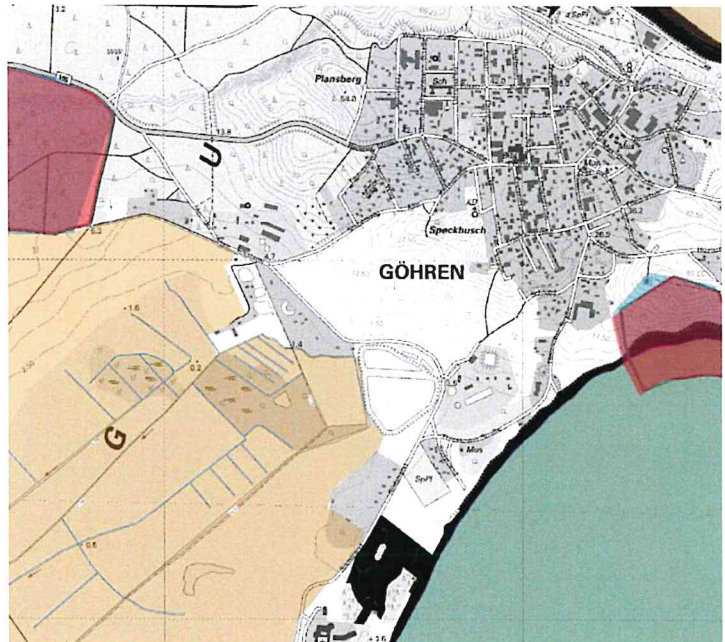


Abbildung 3 Natura 2000-Gebiete: FFH blau, EU-Vogelschutz braun (Quelle: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>)

#### Biosphärenreservat Südost-Rügen

Das Vorhaben liegt vollständig innerhalb der Schutzzone III des Biosphärenreservates Südost-Rügen (Pflege- und Entwicklungszone als Landschaftsschutzgebiet mit zentraler Bedeutung).

#### Besonders geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M-V

Randlich im Plangebiet liegen die Biotope RUE09221 „Baumgruppe“ als Naturnahes Feldgehölz mit insgesamt 745qm und RUE09229 „Baumgruppe; Erle; Pappel; jüngerer Bestand“ als Naturnahes Feldgehölz.

Nördlich an das erstere anschließend ist im Biotopatlas des Landes M-V das Biotop RUE09219 „permanentes Kleingewässer; Phragmites-Röhricht“ als Stehendes Kleingewässer, einschl. der Uferveg. mit 906qm verzeichnet, welches jedoch vor Ort nicht mehr nachweisbar ist (stattdessen Graben als Zulauf zu Graben 16/01).

#### Bodendenkmale

Im Plangebiet selbst sind keine Bodendenkmale bekannt. In geringer Entfernung östlich liegt der



sog. Hessenwall, der im F-Plan als BD 3 vermerkt ist.

### Sonstiges

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des 150 m Küsten- und Gewässerschutzstreifens nach § 29 NatSchAG M-V sowie außerhalb von Wasserschutzzonen.

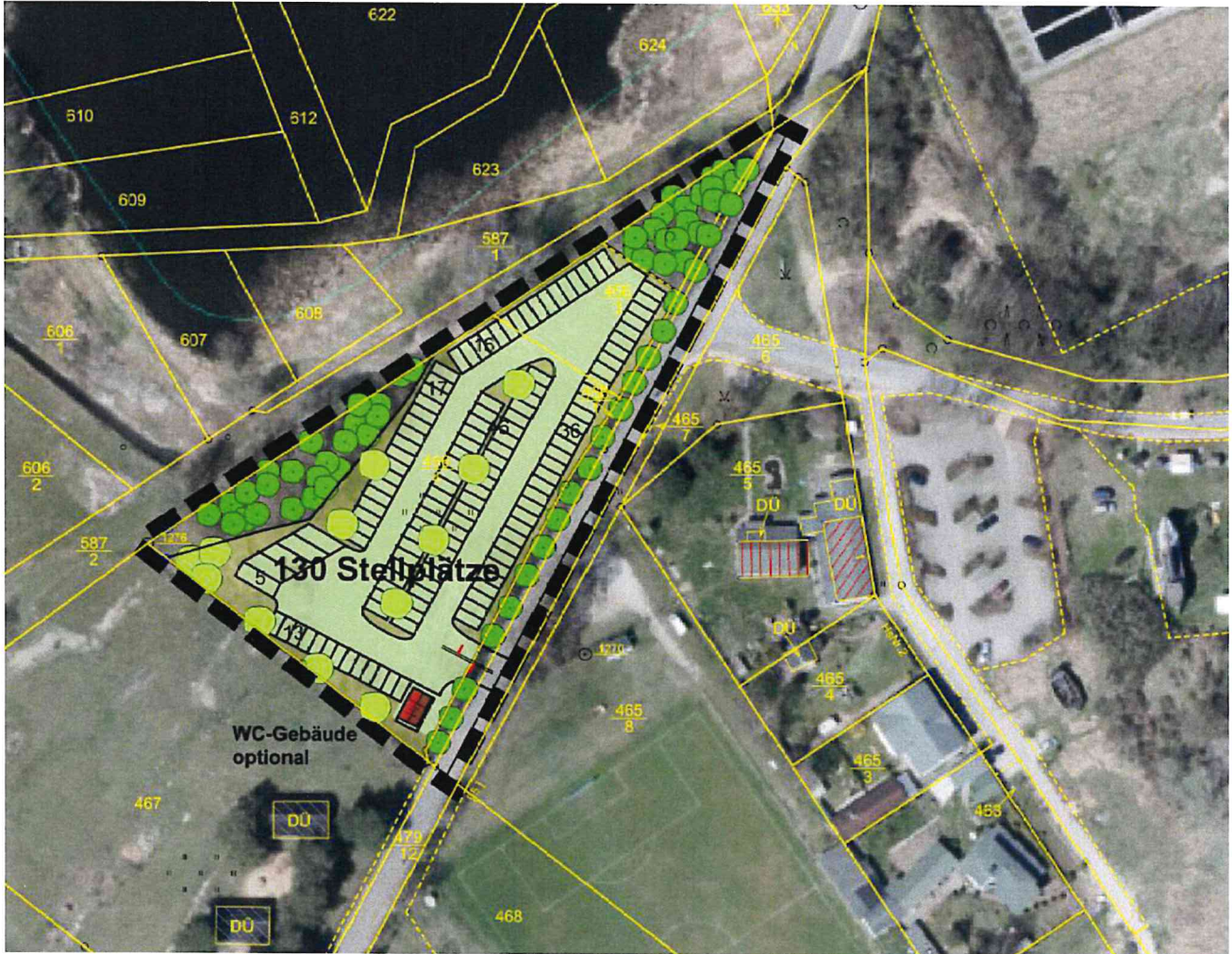


Abbildung 4 mögliche Stellplatzanordnung

## 2) Städtebauliche Planung

### 2.1) Bebauungsentwurf

Die Planung sieht die Anlage eines Parkplatzes auf rund 4.500 qm mit rund 130 Pkw-Stellplätzen vor.

Im Zuge der Umsetzung des Verkehrskonzepts der Gemeinde Göhren ist der weitere Bau von Pkw-Parkplätzen erforderlich. Stellplätze am Ortsrand, die angemessen ausgeschildert werden, entlasten das Zentrum von Parksuchverkehr und verbessern so die Aufenthaltsqualität im Ort. Der nahe Parkplatz beim Museumsschiff *Luise* ist zu klein und daher bislang nicht geeignet, eine wirksame Entlastung des Ortszentrums zu bewirken.

Optional soll die Möglichkeit zur Errichtung eines kleinen Sanitärgebäudes berücksichtigt werden, das auch den Fahrradfahrern auf der angrenzenden Straße Südstrand zur Verfügung stehen soll.

Das Plangebiet liegt günstig am Südstrand mit einer störungsarmen Zufahrt von der B96 über die Gemeindestraße „Am Törf“. Der Ort ist über die Thiessower Straße fußläufig erreichbar; zudem besteht eine direkte Anbindung an den Ortsbus am Museumsschiff *Luise*. Darüber hinaus wird der Parkplatz auch von Besuchern des Südstrands sowie Besuchern der angrenzenden gemeindlichen Sportanlagen genutzt werden können.

Durch die Einbindung in einen siedlungsmäßig vorgeprägten Bereich wird eine Inanspruchnahme ungestörter offener Landschaftsflächen vermieden. Neben der Gemeindestraße wird der Standort geprägt durch die gemeindlichen Sportanlagen, die Splittersiedlung (u.a. Strandhaus Göhren mit 6 FeWo), die regionale Kläranlage sowie die alten Klärteiche.

## 2.2) Flächenbilanz

Durch die Planung ergibt sich folgende Flächenbilanz:

<b>Nutzung</b>	<b>Fläche</b>	<b>Voraussichtl. Versiegelung</b>	<b>Veränderung Versiegelung</b>
Verkehrsfläche (Parkplatz)	4.484 qm	ca. 4.260 qm*	+ 4.260 qm
Straßenverkehrsfläche (Bestand)	853 qm	ca. 30 qm	± 30 qm
Grünflächen / Biotop	1.007 qm		
<b>Gesamtgebiet</b>	<b>6.344 qm</b>	<b>ca. 4.290qm</b>	<b>+ 4.290 qm</b>

\* gemäß städtebaulichem Entwurf, vgl. Abbildung 4

## 2.3) Erschließung

### 2.3.1) Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über die anliegende Gemeindestraße (Südstrand). Zum Schutz der vorhandenen Baumreihe wird die Lage der Zufahrt festgesetzt.

### 2.3.2) Ver- und Entsorgung

Hinsichtlich der medientechnischen Ver- und Entsorgung des Plangebiets sind nur geringe Anforderungen zu stellen. Angesichts der benachbarten Siedlungsnutzung sind Anschlusspunkte für Trink- und Schmutzwasser sowie Elektroversorgung gegeben. Die Trinkwasserversorgung für das WC - Gebäude kann mit Anschluss an die im Göhrener Weg vorhandene Versorgungsleitung erfolgen. Die Schmutzwasserentsorgung für das WC - Gebäude kann mit Anschluss an die im Göhrener Weg vorhandene Abwasserdruckrohrleitung mittels einer Pumpstation erfolgen. Löschwasser kann in Höhe von maximal 48 m<sup>3</sup>/h über die im Göhrener Weg bestehenden Hydranten bereitgestellt werden.

Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende *Niederschlagswasser* ist Abwasser gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt dem ZWAR als zuständiger Körperschaft (§ 40 Abs. 1 und 4 Landeswassergesetz (LWaG)). Im Bereich der Strandstraße besteht kein öffentlicher Regenwasserkanal. Anfallendes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Alternativ kann das Oberflächenwasser in den angrenzenden Stichgraben abgegeben werden (Stichgraben des ZWAR als Zufluss zu Graben 16/01). Wegen Anstau des Grabensystems am Ablauf des Lobber Sees (Stauziel -0.30m HN) sind zeitweise hohe Wasserstände zu erwarten.

Für die Einleitung (Graben sowie Grundwasser) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen erforderlich. Die Niederschlagswasserbeseitigung gilt nur dann als dauernd gesichert, wenn zum Zeitpunkt der Baugenehmigung die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten des von befestigten und versiegelten Flächen anfallenden NW in ein Gewässer (einschließlich Grundwasser) vorliegt oder von der Wasserbehörde zugesichert ist.

Über das Plangebiet verläuft eine Regenwasserleitung DN 800, die im Stichgraben des Grabens 16/01 endet. Diese Leitung ist hydraulisch ausgelastet, so dass ein Anschluss nicht möglich ist. Die Leitung ist während der Bauphase zu sichern und nicht durch Anpflanzungen zu überbauen.



## 3) Auswirkungen / Umweltbericht

### 3.1) Abwägungsrelevante Belange

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die *Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege*: Angesichts der Lage innerhalb der Schutzzone III des Biosphärenreservates Südost-Rügen sowie nahe zu Schutzgebieten nach internationalem und nationalem Recht ist dem Naturschutz hohe Bedeutung einzuräumen.

Darüber hinaus sind die privaten Belange angemessen zu berücksichtigen. Da im Plangebiet derzeit weder Bebauung besteht noch zulässig ist und auch keine sonstige Nutzung vorliegt, betrifft dies vor allem den Schutz der Nachbarschaft. Bis auf die isolierten Gebäude (Südstrand Nr. 1 bis 3) bestehen im Umfeld des Plangebiets bislang keine schutzbedürftigen Nutzungen. Das nächstgelegene Wohnhaus liegt in einer Entfernung von über 40 m.

### 3.2) Kosten

Durch das Vorhaben entstehen der Gemeinde keine Kosten. Die Planung (Bebauungsplan mit Grünordnung / Umweltbericht) wurde durch einen privaten Vorhabenträger beauftragt.

Der Bereich ist erschlossen; Maßnahmen zur äußeren Erschließung sind nicht notwendig.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen werden durch den Vorhabenträger getragen.

### 3.3) Umweltbericht

#### 3.3.1) Allgemeines

Nach § 2a BauGB ist für Bauleitpläne ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht dient der Dokumentation des Vorgehens bei der Umweltprüfung und fasst alle Informationen zusammen, die als Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz (§ 1a BauGB) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind.

Die Umweltprüfung gründet auf den Zielen und Inhalten der Planung, wie sie insbesondere in den Punkten 1 und 2 der Begründung dargestellt sind. Dabei werden die folgenden erkennbaren umweltrelevanten Auswirkungen der Planung zugrunde gelegt:

- Anlagebedingt wird die Versiegelung im Plangebiet um 4.290 qm zunehmen und dadurch auf dieser Fläche die bisherige Biotopausstattung verlorengehen. Angesichts der Lage im Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche (Splittersiedlung, Sportanlagen, Kläranlage) sind keine erheblichen Auswirkungen für das Landschaftsbild erkennbar.
- Betriebsbedingt erfahren die angrenzenden geschützten Biotope durch die neue Nutzung einen Funktionsverlust. Ansonsten werden durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen verursacht. Die Verkehrszunahme durch die rund 133 Pkw-Stellplätze ist angesichts der Vorbelastung auf den Gemeindestraßen (Am Törf, Südstrand) nicht relevant. Die direkt an das Plangebiet angrenzenden Offenlandflächen werden als extensive Weide genutzt und sind eingezäunt, so dass über das Plangebiet hinaus keine Ausweitung siedlungsnaher Nutzungen zu erwarten ist.  
Durch das zusätzliche Parkplatzangebot wird die Zugänglichkeit des Strandbereichs für Besucher erleichtert. Allerdings wird der Südstrand auch bisher bereits intensiv als Badestrand genutzt. Im Vergleich mit den in fußläufiger Distanz liegenden Beherbergungskapazitäten (Ortslage Göhren, Kurklinik, Ortslage Lobbe mit umfangreichen touristischen Sondergebieten am Südstrand) ist die Anzahl zusätzlicher Parkplätze gering, so dass es nicht zu einer erheblichen Intensivierung der Strandnutzung kommen wird. Mit dem geordneten Parkplatzangebot wird vielmehr vor allem das wilde Parken entlang der Gemeindestraße nach Lobbe eingedämmt werden.

- Baubedingte Auswirkungen werden bei fach- und sachgerechter Ausführung (z.B. Einhaltung der gesetzlich geregelten Zeiten für Baumfällungen, Schutz des Mutterbodens, Schutz der Biotope durch entsprechenden Bauzaun) als nicht erheblich eingeschätzt und können vernachlässigt werden. Bei dem Parkplatz handelt es sich um ein technisch einfaches Bauvorhaben.

### 3.3.2) Natur und Landschaft

#### Klima / Luft

Bestand / Bewertung: Rügen und somit auch das Untersuchungsgebiet gehören großräumig zum „Ostdeutschen Küstenklima“. Hierbei handelt es sich um einen Bereich entlang der deutschen Ostseeküste, der unter maritimem Einfluss steht.

Das Klima wird bestimmt durch relativ ausgeglichene Temperaturen mit kühlen Sommern und milden Wintern. Der im Mittel kälteste Monat ist mit  $-0,3\text{ °C}$  der Februar, die wärmsten Monate sind Juli und August mit  $16,7\text{ °C}$ , was einer mittleren Jahresschwankung von  $17\text{ °C}$  entspricht. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt  $8,0\text{ °C}$ .

Die mittlere Jahressumme der Niederschlagshöhe beträgt  $601\text{ mm}$  (Messstelle Sassnitz;  $1\text{ mm}$  entspricht  $1\text{ l/m}^2$ ). Im Mittel entfallen auf den niederschlagsreichsten Monat den August,  $12\%$  und auf den trockensten Monat, den Februar,  $5\%$  der mittleren Jahressumme. Bedingt durch die unmittelbare Nähe zur Ostsee, werden sowohl die täglichen als auch die jährlichen Temperaturextreme abgeschwächt und im Vergleich zum Binnenland zeitlich verzögert.

Das Lokalklima des Plangebietes wird von der Nähe zur Ostsee beeinflusst, so dass die bestehenden Siedlungsnutzungen (Ferienwohnen, Sportanlagen, Parkplatz am Museumsschiff) keinen Einfluss auf die klimatische Situation am Standort haben. Bedeutende Luftaustauschbahnen sowie klimatisch wirksame Flächen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die hohe Sonnenscheindauer kombiniert mit anderen klimatischen Faktoren der Region begünstigt ein für Menschen wertvolles Reizklima. Aufgrund der küstennahen Lage sowie der daraus resultierenden guten Luftzirkulation ist der Standort als klimatisch weitestgehend ungestört anzusprechen. Er übernimmt keine im überörtlichen Zusammenhang bedeutende klimatische Funktion.

Minimierung und Vermeidung: Das Lokalklima des Plangebietes wird von der Nähe zur Ostsee beeinflusst, so dass Minimierungs- oder Vermeidungsmaßnahmen nicht formuliert werden können.

Zustand nach Durchführung: Die vorliegende Planung beeinträchtigt die allgemein günstige lokalklimatische Situation nicht. Sie schränkt die lokalklimatischen Besonderheiten nicht ein, so dass kein zusätzlicher Kompensationsbedarf entsteht.

Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen der klimatischen Situation sind nicht abzusehen.

#### Boden

Bestand / Bewertung: Die geologische Karte des Kartenportals Umwelt - MV weist der Region des Plangebietes den Bodentypen Sand-/Tieflehm-Braunerde/Braunerde-Podsol (Braunpodsol)/ Fahlerde zu. Hierbei handelt es sich um sandige Grundmoränen mit geringem Wassereinfluss mit eben bis welliger Oberfläche. Ergänzend wird in der Landesweiten Analyse u. Bewertung der Landschaftspotenziale der Standort mit dem Bodenfunktionsbereich Grundwasserbestimmte Sande konkretisiert. Das gesamte Untersuchungsgebiet wird stark vom holozänen Flugsand der Düne sowie Seesand dominiert. Westlich an das Plangebiet angrenzend wechselt der Boden in sandunterlager-

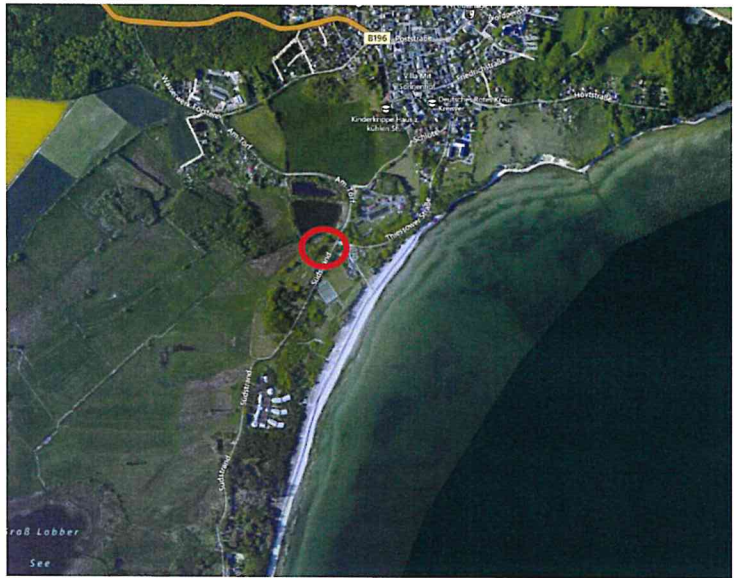


Abbildung 5 Lage des Plangebiets in der Landschaft



te Niedermoore. Hier befinden sich landwirtschaftlich genutzte Wiesenflächen die mit Entwässerungsgräben durchzogen sind. Die Puffereigenschaft des Bodens im Hinblick auf Schadstoffe gilt als gering (1), die Filterleistung hingegen als gut (4) (gem. der vierstufigen Skala). Die daraus resultierende Gefahr der Anreicherung von Schadstoffen wird als gering bis mittel eingestuft. Weiterhin entspricht der Bodentyp einem sehr geringen ökologischen Feuchtegrad und besitzt ein geringes bis mittleres, ökologisches Standortpotenzial. Die derzeitige Vegetation im Plangebiet deutet auf einen versickerungsfähigen, trockenen Standort hin. Unter Umständen ist eine gärtnerische Begrünung in diesem Bereich schwierig. Zur Beurteilung des Baugrundes wurden keine Aussagen gemacht. (Quelle: www.lung.mv-regierung.de)

Ein gem. § 20 NatSchAG-MV geschütztes Geotop ist in naher Umgebung nicht bekannt.

Minimierung und Vermeidung: Das Vorhaben beansprucht keine ungestörten Böden. Im Plangebiet herrschen anthropogen veränderte Bodenbedingungen vor. Auf eine Ausweisung von Gebieten auf ungestörten Standorten wird zugunsten einer behutsamen Ergänzung von Flächen in baulich bereits vorgeprägten Strukturen verzichtet.

Zustand nach Durchführung: Das Plangebiet ist umgeben von Siedlungsstrukturen wie ein Fußballplatz, eine Kläranlage sowie eine aufgelassene Ferienanlage. Anliegend befindet sich die vor allem in der Tourismussaison stark befahrene Gemeindestraße nach Lobbe. Der Parkplatz wird eine flächige Teilversiegelung in Form von Rasenfugenpflaster oder Schotterrasen erhalten. Die Sickerfähigkeit des Bodens wird somit reduziert.

Durch Nutzung vorbeeinträchtigter Standorte im räumlichen Zusammenhang weiterer Siedlungsnutzungen wird der Flächenverbrauch ungestörter Freiflächen vermieden und ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden im Sinne des § 1a BauGB gewährleistet.

#### Wasser

Bestand / Bewertung: Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Das Gebiet wird in der Geschütztheit der Grundwasserressourcen als gering eingestuft.

Die Wasserverhältnisse sind geprägt durch die sandigen Erdstoffe im Untergrund. Wegen der hohen Durchlässigkeit der über die Jahre aufgewehten Sande ist davon auszugehen, dass die vertikale Wasserbewegung uneingeschränkt funktioniert. Aufgestautes Sickerwasser sollte erst in tieferen Erdschichten anzutreffen sein. Erst auf den westlich angrenzenden Wiesenflächen sind Drainagegräben zu sehen.

Stehende Kleingewässer sind im Plangebiet nicht zu finden, nördlich grenzt ein Graben an. Dahinter befinden sich die Schönungsteiche der Kläranlage Göhren (künstlich angelegte, eingezäunte Gewässer).

Aufgrund der geringen Flächengröße bestehen für die Versickerung von Regenwasser eher schlechte Voraussetzungen. Anfallendes Regenwasser kann jedoch schadlos in den angrenzenden Graben (Zufluss zu Graben 16/01) abgegeben werden.

Minimierung und Vermeidung: Das Vorhaben beansprucht einen unversiegelten Bereich. Eine Minimierungsmaßnahme ist die Verwendung von versickerungsfähigen Materialien wie Rasenschotter oder Rasenfugenpflaster. Ein Teil des Regenwassers muss jedoch voraussichtlich zukünftig vom Grundstück in den angrenzenden Graben (Zufluss zu Graben 16/01) abgeleitet werden.

Zustand nach Durchführung: Vorhabenbedingt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser abzusehen.

#### Pflanzen und Tiere

Pflanzen / Bestand: Die Karte der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns (Schriftenreihe des LUNG M-V 2005, Heft 1) weist für den Großteil des Plangebiets keine potentiell natürliche Vegetation aus. Lediglich die Spitze einer nicht nachvollziehbaren geometrische dargestellten Fläche wird dem ‚Rasenschmielen-Buchenwald auf feuchten mineralischen Standorten‘ zugewiesen.

Biotop nach § 20 NatSchAG M-V

Sowohl innerhalb als auch angrenzend an das Plangebiet befinden sich geschützte Biotop, welche zu erhalten und planerisch zu berücksichtigen sind. Hierzu zählt insbesondere das RUE09221, eine Baumgruppe mit einer Gesamtgröße von 745 m<sup>2</sup>, welche sich am westlichen Rand innerhalb des Plangebiets befindet. Die Baumgruppe besteht vorwiegend aus Erlen und Birken, aufgrund der intensiven Schaf-Beweidung der Fläche konnte sich keine Strauch- Saumschicht ausbilden.

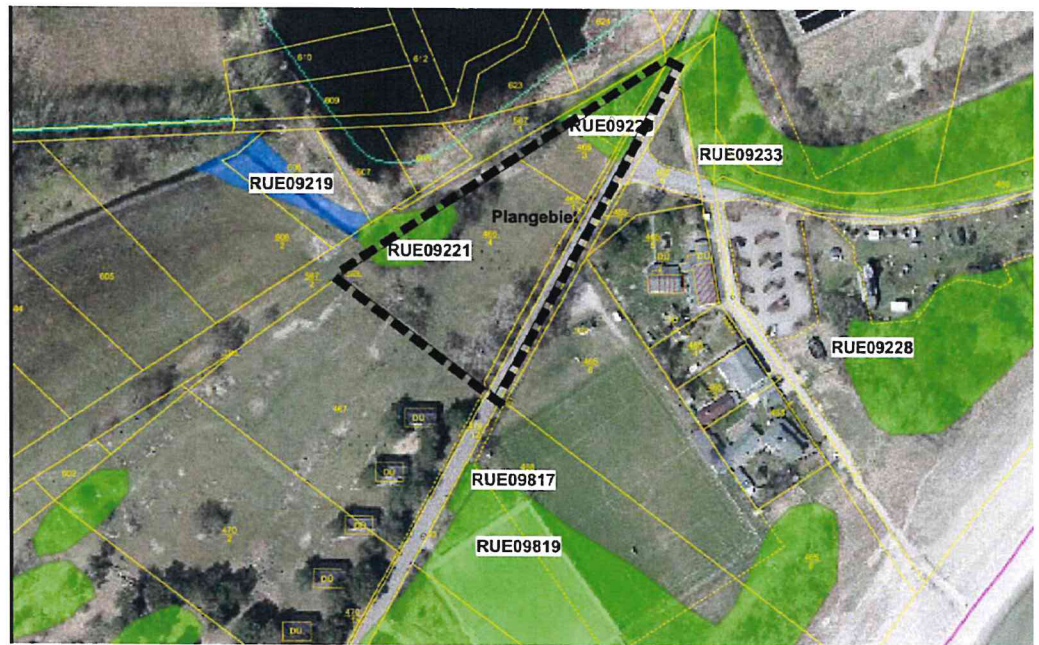


Abbildung 6 Biotop nach §20 NatSchAG M-V (Umweltkartenportal)

In der nordöstlichen Ecke des Plangebiets ist zudem die Baumgruppe aus jüngeren Zitterpappeln unter dem Namen RUE09229 als geschütztes Biotop gelistet. Auffällig ist auch hier, dass sich kein gestufter Rand- bzw. Saum etablieren konnte.

Nordwestlich an das Biotop RUE09221 schließt sich gemäß Umweltkartenportal des Landes M-V das Biotop RUE09219 „permanentes Kleingewässer; Phragmites-Röhricht“ als Stehendes Kleingewässer, einschl. der Uferveg. mit 906qm verzeichnet an. Dieses ist jedoch vor Ort nicht mehr nachweisbar, stattdessen ist ein Graben als Zulauf zum Graben 16/01 im Gelände zu erkennen.

Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich die Baumgruppe RUE09233 mit 13.715 m<sup>2</sup>, die überwiegend von Eschen und Eichen geprägt ist. Weiterhin ist 30 m in südlicher Richtung eine weitere Baumgruppe mit einer Größe von 242 m<sup>2</sup> (RUE09217) als gesetzlich geschütztes Biotop verzeichnet.

Ein bedeutendes Biotop mit seltenem bzw. gefährdetem Pflanzenbestand befindet sich auf der anderen Straßenseite südlich des Plangebiets in ca. 30 m Entfernung. Der heterogene Trockenkomplex: RUE09819 südwestlich von Göhren befindet sich auf mäßig trockenen Seesanddünen mit Strandwällen. Es dominieren das Schlehen-Weißdorngebüsch und das Besenginstergebüsch. Die restliche Fläche ist mit Gräsern sowie Ruderalflur bewachsen. Die im Umweltkartenportal verzeichnete nördliche Abgrenzung des Biotops RUE09819 entspricht jedoch nicht der Realität, vielmehr beinhaltet die als Biotop verzeichnete Fläche auch große Teile der angrenzenden Sportanlagen; so liegt z.B. neue Kunstrasenplatz vollständig, der ältere Rasenplatz teilweise innerhalb des als Biotop gekennzeichneten Bereichs.

Das Plangebiet selbst umfasst neben den gesetzlich geschützten Gehölzgruppen (Biotop RUE09221 und RUE09229) ein bisher vor allem als Dauergrünland deklariertes genutztes Grundstück, welches durch Schafe beweidet wird. Abhängig von der Weideintensität können die Gebüsch und Baumgruppen eine Saumstruktur ausbilden. Ferner ist das Plangebiet aktuell (10.2014) von unzureichender Pflege gekennzeichnet, so sind die Gräser mit > 80% Deckung (Landreitgras dominant) deutlich aufgewachsen und nicht abgefressen, ferner sind Pionier-Arten wie: Rosa canina (Hunds-Rose), Haselnuss (*Corylus avellana*) sowie Wurzelbrut von Graupappel (*Populus x canescens*) auf der Fläche anzutreffen.

Die folgenden Arten sind auf dem Biototyp (GMW) kartiert: Die Artenliste spiegelt die vorhandene Artenvielfalt vor Ort wieder und beansprucht keine Vollständigkeit.

Die folgenden Arten sind auf dem Biototyp (GMW) kartiert: Die Artenliste spiegelt die vorhandene Artenvielfalt vor Ort wieder und beansprucht keine Vollständigkeit.

	deutscher Artname
--	-------------------



wiss. Artname	
<i>Agrostis capillaris</i>	Rotes Straußgras
<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgabe
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gemeiner Beifuß
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen
<i>Capsella bursa-pastoris</i>	Gewöhnlicher Hirtentäschel
<i>Calamagrostis epigejos</i>	Land-Reitgras
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäuelgras
<i>Elytrigia repens</i>	Gemeine Quecke
<i>Festuca rubra agg.</i>	Gewöhnlicher Rot-Schwingel
<i>Geranium molle</i>	Weicher Storchsachnabel
<i>Onopordum acanthium</i>	Gemeine Eselsdistel
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß
<i>Rumex acetosella</i>	Kleiner Sauerampfer
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer
<i>Taraxacum officinale</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel
<i>Verbascum spec.</i>	Königskerze
<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke

Aufgenommen am 28.10.2014 von Kirsten Böttcher.

### Biotoptypkartierung

#### Legende Biotoptypen

BBG	Baumgruppe
BHF	Strauchhecke
BRJ	Neuanpflanzung einer Baumreihe
GMW	Frischweide
OVL	Straße



Abbildung 7 Übersicht Biotoptypen sowie Baumkartierung

Westlich sowie südwestlich befinden sich eine größere dichte Schlehenhecke sowie einzelne alte Pappeln. Die anliegende Gemeindestraße sowie die als Allee gepflanzten, jungen Birken und Berg-Ahorne gehören ebenfalls zum Plangebiet, diese sind in dem aktuellen Baumbestand als Neupflanzung einer Baumreihe (BRJ) aufgenommen.

Folgende Tabelle zeigt den aktuellen Baumbestand im Plangebiet:

Nr.	Baumart	StU cm	in Kr. Ø in m	Bemerkungen	Status	geplanter Umgang
1	<i>Populus x canescens</i>	*1,20	8	Zwiesel, Schrägstand, Totholz	§, S	F**
2	<i>Populus x canescens</i>	*1,80	15	Zwiesel, Totholz	§, S	F
3	<i>Populus x canescens</i>	*á 1,20	20	5-stämmig, Totholz	§, S	F
straßenbegleitende Baumreihe						
4	<i>Betula pendula</i>	39	3	Krone trocken, Längsriss im Kronenbereich	§	
5	<i>Betula pendula</i>	50	3		§, S	E
6	<i>Betula pendula</i>	61	4		§, S	E
7	<i>Betula pendula</i>	38	3	Krone ausgebrochen	§	F
8	<i>Betula pendula</i>	41	4		§	E
9	<i>Betula pendula</i>	58	4		§, S	E
10	<i>Betula pendula</i>	60	4	etwas einseitig	§, S	E
11	<i>Betula pendula</i>	59	4		§, S	E
12	<i>Betula pendula</i>	88	5		§, S	E
13	<i>Betula pendula</i>	59	4	Zwiesel in ca. 2,00m	§, S	E
14	<i>Betula pendula</i>	76	5		§, S	E
15	<i>Betula pendula</i>	68	5		§, S	E
16	<i>Betula pendula</i>	58	4		§, S	E
17	<i>Acer pseudoplatanus</i>	35	2		§	E
18	<i>Acer pseudoplatanus</i>	42	3		§	E
19	<i>Acer pseudoplatanus</i>	47	3		§	E
20	<i>Acer pseudoplatanus</i>	90	4	einseitig	§, S	E
21	<i>Acer pseudoplatanus</i>	81	5	einseitig	§, S	E
22	<i>Acer pseudoplatanus</i>	66	4	einseitig	§, S	E
23	<i>Acer pseudoplatanus</i>	87	5	starker Längsriss bis zum Kernholz	§, S	
24	<i>Acer pseudoplatanus</i>	89	5		§, S	E
25	<i>Acer pseudoplatanus</i>	102	6		§, S	E

\*Baum im Gelände schlecht zugänglich, Kartierung am 25.03.2014, Kartierer: A. Stahr, K. Böttcher  
**S** geschützt nach Baumschutzsatzung Göhren; **§** geschützt nach gesetzlichem Baumschutz od. Alleenschutz  
**E** = Erhalt, **F** = Fällung, **\*\*** Fällung aus Gründen der Verkehrssicherheit



### Pflanzen / Bewertung:

Die im Plangebiet vorgefundenen Strukturen sind durch die bisherige Beweidung bzw. Nutzung gekennzeichnet. Aufgrund der Beweidung fehlen dem gem. § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopen RUE09221, RUE09229 die Strauch- sowie Saumschicht. Auch die Schlehenhecke am westlichen Grundstücksrand besitzt einen lockeren Wuchs.

Minimierung und Vermeidung: Das Vorhaben beansprucht eine Fläche des Dauergrünlandes, als (GMW) Frischweide kartiert, mit dem typischen Arteninventar (> 80% Gräser). Durch unregelmäßige Beweidung entstehen unterschiedliche Aspekte. So treten neben den Gräsern auch Kräuter und im Besonderen Pioniere wie Graupappeln, Haselnuss und Hundsrose auf.

Auch die zu rodende Strauchhecke (Schlehe) ist durch die Beweidung beeinträchtigt (Einstand der Tiere). Eine *Minimierungsmaßnahme* ist die *Einbindung der geschützten Biotope sowie der geschützten straßenbegleitenden Baumreihe* in das Bauvorhaben und die Neupflanzung von Gehölzen auf dem Grundstück. Die Zufahrt wird im Bereich eines stark geschädigten Straßenbaumes festgesetzt. Weitere Minimierungsmaßnahmen lassen sich nicht benennen.

Zustand nach Durchführung: Der vorhabenbedingte Verlust der Schlehenhecke wird teils durch Neuanpflanzung auf dem Grundstück kompensiert. Das Parken im Umfeld des Grundstücks erhält eine Neuordnung und räumliche Ordnung. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen werden in den Mittelbaren Eingriffswirkungen berücksichtigt.

### Tiere:

Generell: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes setzt sich aus einer intensiv genutzten Frischweide und naturnahen Feldgehölzen zusammen. Eine Beweidung mit Schafen unterbindet normalerweise die natürliche Sukzession der Fläche und sorgt für eine kurzgehaltene Grasnarbe. Bei unterbleibender oder zu geringer Bewirtschaftung breiten sich sukzessiv Gehölze (teils Wurzelbrut) aus.

Da nicht auszuschließen ist, dass Brutvögel in den Hecken bzw. Gehölzen brüten, sind Baumfäll- und -pflgearbeiten gem. BNatSchG nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zulässig, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen

Fischotter: Die Artenabfrage für den Fischotter des Umweltkartenportals des Landes Mecklenburg-Vorpommern ergab für das Gebiet mehrere Treffer. Die Darstellung der Fischottervorkommen (Quelle: Kartenportal Umwelt MV) erfolgte im großen Maßstab auf der Grundlage von Quadrantendarstellungen. Im März 2004 gab es einen Totfund auf der Straße an den ehemaligen Schönungsteichen am Ortsausgang von Göhren. Es ist davon auszugehen, dass der Fischotter zwischen der Ostsee bei Göhren und Middelhagen pendelt. Hierbei stehen ihm diverse Gräben, kleine Teiche sowie der Große Lobber See zur Verfügung. Es gibt im Plangebiet keine Gewässer oder Gewässersysteme, die als Wanderkorridor, Unterschlupf oder Rückzugsraum genutzt werden könnten. Eine Reproduktionsstätte ist nicht bekannt. Der Fischotter wäre in seinem Lebensraum aufgrund der Störwirkung durch den Menschen, vor allem in der touristischen Hochsaison, stark eingeschränkt. Das Plangebiet ist eingezäunt und dem Ort Göhren angegliedert. Daher erscheint es als intensiver Teillebensraum für den Fischotter als höchst unattraktiv. Vernetzte Gewässer sowie störungsarme Wiesen sind in der weiteren Umgebung des Plangebietes für den Fischotter weitaus attraktiver. Das Plangebiet wird als nicht geeignet eingeschätzt, dem Fischotter Lebens- oder Teillebensraum bieten zu können.

Amphibien: Im Jahr 2009 wurde im Bereich der Lobber Niederung eine Amphibienkartierung durchgeführt (Büro Paludella, W. Hahne). Dabei konnte festgestellt werden, dass die im nahen Umfeld vom Plangebiet gelegenen Schönungsteiche eine vergleichsweise hohe Anzahl an Amphibienarten aufwiesen. In den Schönungsteichen wurden die Arten: Laubfrosch, Teichmolch, Teichfrosch, Wechselkröte (1 Individuum) und Knoblauchkröte nachgewiesen. Die meisten Arten konnten im nördlichen Teich gefunden werden. Die an das Plangebiet grenzenden Gräben und Senken hingegen fallen periodisch trocken, so dass deren Habitatqualität stark eingeschränkt ist.

Gemäß Rasterdatenerfassung ist auf Mönchgut (Messtischquadranten-Nummer 1648-3) mit einem Vorkommen des Nördlichen Kammolches (*Triturus cristatus*) zu rechnen. Die Art wurde im Zuge der Amphibien-Kartierung in der Lobber Niederung ca. 600 m südwestlich des Plangebietes nachgewiesen. Dieses Habitat deckt sich mit den Habitatansprüchen dieser Art. So deckt sich das Ver-

breitungsmuster In Mecklenburg - Vorpommern stark mit dem Vorkommen echter Sölle (KLAFS & LIPPERT 2000). Der Kammolch bevorzugt größere sonnenexponierte Kleingewässer mit mehr als 0,50 m Wassertiefe auf schweren Böden (Mergel) mit gut entwickelte Submersvegetation, die jedoch auch eine ausreichend offene Wasserfläche frei lässt. Ein reich strukturierter Gewässerboden (Äste, Steine) und ein fehlender bzw. geringer Fischbesatz wirkt sich gleichfalls positiv auf die Besiedlung aus. Häufig liegen die Laichgewässer inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen. (Quelle: <http://www.lung.mv-regierung.de>).

Die terrestrischen Lebensräume liegen oft in unmittelbarer Nähe der Laichgewässer und sind meist weniger als 1.000 m von ihnen entfernt. Als Landhabitate werden Laub- und Laubmischwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen und Flachmoore, Erdaufschlüsse, Wiesen und Weiher sowie Nadelwälder genannt (SCHIEMENZ & GÜNTHER 1994). Steine, Totholz, Kleinsäugerbaue und andere Kleinhöhlen, Lesestein-, Laub- und Reisighaufen sowie Holzstapel dienen als Tagesverstecke.

Der Kammolch konnte nur in den kleinen Söllen innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen in südwestlicher Richtung nachgewiesen werden. Als mögliches Landhabitat ist das Waldgebiet westlich der Schönungsteiche anzunehmen. Im Plangebiet kann er aufgrund seiner Habitatansprüche ausgeschlossen werden.

Die Wechselkröte (*Bufo viridis*) gilt aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit als „Dorfkröte“ des Norddeutschen Tieflandes. Sie ist als „Kulturfolger“ bereit auch technogene Habitate wie ein betoniertes Freibad anzunehmen. Während der Laichzeit entfernen sich die Adulti in der Regel nur wenige Meter von den Gewässern, während die Jungtiere wie auch die Erwachsenen nach Beendigung der Fortpflanzung meist nur wenige hundert, gelegentlich aber auch 1.000 m und mehr in den Landlebensraum abwandern. Als Landhabitate werden vor allem Abgrabungen wie Kies-, Sand- und Lehmgruben mit vegetationsfreien und Ruderalflächen, Bahndämme, Schuttplätze, Abraumhalden, Trocken- und Halbtrockenrasen, offene Küstendünen, Deiche, Gärten, Friedhöfe, Obstplantagen genutzt. Demgegenüber werden Wälder oder geschlossener Gehölzbestände gemieden. Möglicherweise handelt es sich um einen Durchzügler, da nur ein Individuum nachgewiesen wurde.

Bevorzugt werden flache, vegetationslose oder -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer mit flach auslaufenden Ufern, teilweise auch temporäre Gewässer, wie Pfützen oder Fahrspuren auf Truppenübungsplätzen. (Quelle: <http://www.lung.mv-regierung.de>). Diese Habitatstrukturen findet die Art in der Lobbe-Niederung sowie in Siedlungsnähe. Die Wechselkröte kann daher mit großer Wahrscheinlichkeit als Durchzügler im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

In Mecklenburg-Vorpommern besiedeln *Knoblauchkröten* (*Pelobates fuscus*) gern Dünen und Deiche im Küstengebiet sowie vor allem offene Lebensräume der „Kultursteppe“ mit lockeren Böden, in die sie sich leicht eingraben können. Darunter fallen hauptsächlich agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete und hier vor allem Gärten, Äcker (Spargel, Mais, Kartoffel etc.), Wiesen, Weiden und Parkanlagen (SCHIEMENZ & GÜNTHER 1994). Auch die Knoblauchkröte ist damit im Plangebiet als Durchzügler nicht auszuschließen.

In Mitteleuropa werden vom *Laubfrosch* (*Hyla arborea*) wärmebegünstigte, reich strukturierte Biotope wie die Uferzonen von Gewässern und angrenzende Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder oder Feldhecken bewohnt. Auch Wiesen, Weiden, Gärten und städtische Grünanlagen können geeignete Lebensräume sein. Als Laichgewässer dienen überwiegend Weiher, Teiche und Altwässer. Die Ansprüche an den Sommerlebensraum sind sehr vielgestaltig. Bevorzugt werden u.a. Schilfgürtel, Gebüsche und Waldränder, Feuchtwiesen. Das Innere geschlossener Waldgebiete wird im Sommer meist ebenso gemieden wie freie Ackerflächen. Die Sitzwartenhöhe der Sonnplätze auf krautigen Pflanzen (vorzugsweise großblättrigen), Sträuchern oder Bäumen liegt zumeist zwischen 0,4 und 2 m, zuweilen aber auch 20 – 30 m in den Kronen hoher Laubbäume (z. B. DIERKING-WESTPHAL 1985, GROSSE & GÜNTHER 1996). Als Winterquartiere werden Wurzelhöhlen von Bäumen und Sträuchern, Erdhöhlen und dergleichen genutzt. Es ist davon auszugehen, dass der Laubfrosch in den Randbereichen des Plangebietes vorkommt.

Der *Teichfrosch* (*Rana esculenta*) stellt eine Kreuzung aus dem *Kleinen Wasserfrosch* (*Pelophylax lessonae*) und dem *Seefrosch* (*Pelophylax ridibundus*) da. Die Art unternimmt regelmäßige Wanderungen über Land, nutzt dabei auch geschlossene Waldgebiete und überwintert oft in terrestrischen Habitaten. In der Nachbarschaft der Laichgewässer werden als Aufenthaltsorte schlammige Uferstellen, Seggenbulte im Wasser oder am Ufer sowie kleine vegetationsfreie oder -arme Plätze zwi-



schen senkrechten Vegetationsstrukturen bevorzugt, die sich meist in Sprungweite einer tieferen Wasserstelle befinden. Ein Vorkommen des Teichfrosches ist im Plangebiet nicht auszuschließen.

Reptilien: Für streng geschützte Reptilienarten stellt das Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum dar. In der kurzen Grasnarbe sind keine Altgrasvorkommen vorhanden, sodass ausreichende Versteckmöglichkeiten und Rückzugsräume nicht zur Verfügung stehen. Ein kleinräumiges Mosaik aus Versteck- und Sonnenmöglichkeiten fehlt im Plangebiet. Für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bzw. die Glattnatter (*Coronella austriaca*) fehlen durch die geschlossene Grasnarbe außerdem lockerbodige und vegetationsfreie Reproduktionsstandorte.

Vögel: Bei der Begehung des Geländes konnten keine Vogelnester im Gehölzbestand festgestellt werden. Dennoch ist davon auszugehen, dass die Gehölze v.a. für die im siedlungsnahen Bereich nistenden Generalisten ein gewisses Habitat (Versteck- und Nahrungsmöglichkeiten) darstellen. Im Herbst können bspw. die Früchte der Schlehen zum Nahrungsangebot der Avifauna beitragen.

Im Zuge des Raumordnungsverfahrens zum Sportboot- und Fischereihafen Südstrand Göhren wurden im Jahr 2004 mehrere Kartierungen der Avifauna im Gebiet und seiner Umgebung durchgeführt. Damals wurden folgende Vogelarten im Plangebiet und Umgebung gesichtet: Schlagschwirl, Sprosser, Türkentaube, Gartenrotschwanz, Teichralle.

Auf Mönchgut war ein Seeadlerhorst zwischen 2007 und 2012 mindestens einmal besetzt (Quelle: Umweltkarten M-V). Viele Reviere weisen einen oder mehrere Wechselhorste auf, die abwechselnd oft über Jahrzehnte genutzt werden. Der Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) benötigt als Horststandort ein großflächig bewaldetes und ungestörtes Gebiet. In einem 300 m Radius, ausgehend vom Plangebiet konnte kein Horst gesichtet werden. Aufgrund der belebten Lage am Ortsrand von Göhren ist ein Seeadlerhorst im Plangebiet oder dessen Umfeld auszuschließen.

Gemäß Kartenportal-Umwelt Mecklenburg-Vorpommern gilt das Ufer der Schönungsteiche sowie das Plangebiet als Rastplatz für Zugvögel mit einer Rastgebietsfunktion der Stufe 2 (auf einer 4-stufigen Skala). Aufgrund seiner Lage an der stark befahrenen Straße nach Lobbe, seiner Nähe zur Ortslage Göhren sowie seiner geringen Flächengröße mit Baumbestand kann davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet keinesfalls als Rastplatz genutzt wird.

Tiere / Bewertung: Das Vorhaben beschränkt sich auf ein intensiv mit Schafen beweidetes kleines Areal am Ortsrand von Göhren. Zu den touristischen Hochzeiten wurde die Fläche bereits als touristischer Parkplatz genutzt. Dementsprechend sind die Biotoptypen insgesamt stark beansprucht. Anliegend befindet sich die stark befahrene Straße nach Lobbe. Bis auf die Wintermonate wird der gesamte Küstenraum intensiv von Urlaubern genutzt. Das Grundstück ist der Weidehaltung entsprechend durchgängig eingefriedet. Repräsentative Vorkommen streng geschützter Arten (Amphibien) sind im Jahre 2009 vor allem im nördlichen Schönungsteich gesichtet worden. Ein heutiges Vorkommen im Umfeld des Plangebietes ist nicht auszuschließen, innerhalb aber aufgrund seiner Struktur und Nutzung eher unwahrscheinlich. Es werden von der Planung keine Flächen mit besonderen Habitatqualitäten beansprucht, welche das Vorhandensein streng geschützter Arten vermuten ließen. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG wurde aktuell nicht festgestellt.

Minimierung und Vermeidung: Das Vorhaben beansprucht keine ungestörten Bereiche, sondern schließt sich räumlich an den Siedlungsbereich mit Straße, Sportanlagen, Siedlungssplitter und Kläranlage an. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist in Absprache mit dem Biosphärenreservat Südostrügen (Herr Schnick, am 28.10.2014) wasserseitig ein dauerhaftes Amphibienleitsystem anzubringen, so dass die Tiere (Amphibien) von den Schönungsteichen nicht mehr in das Plangebiet einwandern können.

Zustand nach Durchführung: Der Freiraum auf dem Grundstück wird gärtnerisch angelegt. Die nicht unmittelbar für die Stellplätze benötigten Freiflächen werden mit Strauchpflanzungen versehen. Die gesetzlich geschützten Biotope werden integriert und erhalten und ggf. nach Rücksprache der zuständigen Behörde gepflegt. Einige Bäume werden zum Erhalt festgesetzt.

Ein potenziell mögliches Einwandern durch Amphibien von den Schönungsteichen wird mit Hilfe einer Amphibienleiteinrichtung unterbunden.

#### Landschaftsbild

Bestand / Bewertung: Entsprechend der „Naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns“

liegt das Plangebiet innerhalb der Landschaftseinheit „Nord- und Ostrügensches Hügel- und Bodenland“, welches durch vielgestaltige Küstenbereiche sowie in Teilen durch eine starke Reliefformung gekennzeichnet ist. Das Plangebiet liegt direkt an der Gemeindestraße am Ortsrand von Göhren in der Nachbarschaft der gemeindlichen Sportanlagen mit Kunstrasen- und Rasenplatz, sowie der zentralen Kläranlage von Göhren und einer verfallenen Ferienanlage. Nördlich grenzen die Schönungsteiche der Kläranlage mit hoher Einfriedung an das Grundstück. Der bei den Besuchern beliebte Ostseestrand ist in ca. 230 m zu erreichen. Das Grundstück lässt sich aufgrund der einfriedenden Strukturierung mit Hecke und Straße dem Siedlungsbereich zuordnen, die im Westen angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wirken aufgrund ihrer Größe bedeutend großzügiger und bilden eine offene Landschaft.

Im Rahmen der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale (Umweltkarten.mv-regierung.de) wurde die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet. Das Plangebiet und seine Umgebung liegen im Landschaftsbildraum „Wiesenniederung zwischen Middelhagen und Klein Zicker“ welcher bei einer Skala von 1 – 4 der Stufe 4 *“Bereich mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“* zugeordnet wird. Als wertbestimmende Faktoren gelten besonders die vielgestaltigen Teilräume wie die Küstenlinie und Akzente wie Klein Zicker in der großzügigen sowie beeindruckenden Landschaft. Weiterhin sind die interessante, faszinierende Raumfolge und die Blickbeziehungen von besonderem Wert.

Die Karte zur Bewertung des Landschaftsbildpotenzials stellt auch die aktuelle Nutzung dar. Demnach wird das Plangebiet dem Siedlungsbereich zugeordnet.

Minimierung und Vermeidung: Das Vorhaben beansprucht keine ungestörten Landschaftsräume, sondern schließt sich räumlich an den Siedlungsbereich an (Sportanlagen, Siedlungssplitter, Kläranlage). Die Sicherung eines raumbildenden Baumbestandes (Straßenbäume sowie Baumgruppe am Nordrand) schafft ein nachhaltig harmonisches Bild und bindet die Anlage in die Landschaft ein. Die nicht unmittelbar für die Stellplätze benötigten Freiflächen sind mit Strauchpflanzungen anzulegen.

Zustand nach Durchführung: Das Orts- bzw. Landschaftsbild wird kleinräumig stärker siedlungsraumtypisch verändert. Die Neuordnung und Schaffung neuer Parkmöglichkeiten wird das Erscheinungsbild der Ortslage deutlich freundlicher gestalten. Ein wildes Parken in der Landschaft soll damit verhindert werden.

### **3.3.3) Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich**

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010) und Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern [NatSchAG M-V, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S.66)] zu vermeiden, zu mindern und soweit nicht vermeidbar, auszugleichen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft: Das Vorhaben wird im räumlichen Anschluss an bestehende Siedlungsnutzung eingeordnet (Sportanlagen, Siedlungssplitter, Kläranlage) und in seinen baulichen Bestandteilen auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt. Es werden bereits anthropogen geprägte Flächen verändert.

Maßnahmen zum Ausgleich negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft: Die festgesetzten Gehölzpflanzungen im Bereich der Stellplätze als landschaftsbildfördernde Maßnahmen werden als gebietsinterne Kompensationsmaßnahme angerechnet, da diese eine Mindestausstattung des Plangebietes mit Großgrün, eine Abgrenzung gegenüber der Landschaft sowie eine entsprechende Biotopqualität anbieten. Des Weiteren wird zum Schutz der Amphibien ein dauerhaftes Amphibienleitsystem zur Abgrenzung des geplanten Parkplatzes zum nord-westlich gelegenen Schönungsteich festgesetzt. Dieses verläuft entlang der befestigten Flächen in 138 m Länge.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen: Sofern das Vorhaben im geplanten Umfang zur Realisierung kommt, sind Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft unvermeidbar. Mit der Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust von Einzelbäumen und ein Verlust der vorhandenen Biotoptypen Strauchhecke (BHF), in diesem Falle sind es überwiegend Schlehen sowie der Frischweide (GMW), unumgänglich. Ferner muss ein Durchlass in der jungen Baumreihe geschaffen werden.

Der Freiraumbeeinträchtigungsgrad wird mit 1 festgesetzt, d.h. der Abstand des Vorhabens zu Stör-



quellen bzw. vorbelasteten Flächen vom Schwerpunkt des Vorhabens beträgt  $\leq 50\text{m}$ . Dies entspricht einem Korrekturfaktor von 0,75.

#### Eingriffsermittlung (naturschutzfachlich)

Für die ausgewiesenen Verkehrsflächen wird ein maximaler Totalverlust an Biotoptypen der folgenden Auflistung berechnet. Eventuell darin enthaltene Teilversiegelungen werden nicht berücksichtigt.

#### Biotopbeseitigung mit Totalverlust

Der überwiegende Teil des Biotoptyps Frischweide (GMW) wird durch die Umgestaltung als versiegelter Parkplatz mit einem Totalverlust versehen. Weiterhin müssen Teile der Strauchhecke (BHF) sowie möglicherweise ein junger Baum der straßenbegleitenden Birken (für eine Zufahrt) gerodet werden.

#### Biotopbeseitigung mit Totalverlust

Biotoptyp	Code gem. Schlüssel des Landes M-V	Flächenverbrauch (m <sup>2</sup> )	Wertstufe	Kompensationserfordernis + Zuschlag Versiegelung x Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Flächenäquivalent für Kompensation
Frischweide (GMW)	13.3.2	3.648	-	$[0,5 + 0,5] \times 0,75$	2.736,00
Strauchhecke (BHF)	2.3.1	612	3	$[4 + 0,5] \times 0,75$	2.065,50
Gesamt:					4.801,50

Mittelbare Eingriffswirkungen aufgrund negativer Randeinflüsse des Vorhabens betreffen gem. Stufe 3 der Ermittlung des Kompensationserfordernisses (Hinweise zur Eingriffsregelung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999/Heft 3, Kap. 2.4.1) Biotoptypen mit einer Werteinstufung  $\geq 2$  innerhalb projektspezifisch zu definierender Wirkzonen.

Auswirkungen des Vorhabens auf die beiden wertgebenden Biotope sind vorhabenbedingt wie in folgender Tabelle zu berechnen. Dabei wurden ausschließlich die Biotopflächen innerhalb des Plangebietes berücksichtigt. Aufgrund der fehlenden Gehölzsäume und der artenarmen Gehölzzusammensetzung wurden Kompensationserfordernis und Wirkungsfaktor jeweils aus dem unteren Bewertungsbereich gewählt.

Biotoptyp	Code gem. Schlüssel des Landes M-V	Flächenverbrauch (m <sup>2</sup> )	Wertstufe	Konkretisiertes biotoptypenbezogenes Kompensationserfordernis (Stufe 1 bis 2) x Wirkungsfaktor (Stufe 3)	Flächenäquivalent für Kompensation
Baumgruppe (BBG)	2.7.1	812	3	$4 \times 0,3$	974,40
Gesamt:					974,40

#### Ermittlung des Gesamteingriffs:

Biotopbeseitigung mit Totalverlust	4.801,50	Kompensationsflächenpunkte
<u>Mittelbare Eingriffswirkungen</u>	974,40	Kompensationsflächenpunkte
Gesamteingriff:	5.775,90	Kompensationsflächenpunkte

#### Ausgleichsmaßnahmen (naturschutzfachlich)

##### Gehölzpflanzungen

Die festgesetzten Gehölzpflanzungen dienen dem Erhalt bzw. dem Fortbestand der pflanzlichen Rahmung des gesamten Geländes sowie der besseren Einpassung in das Landschaftsbild. Je angefangene 10 PKW-Stellplätze ist innerhalb der Verkehrsfläche „Parkplatz“ oder der Grünfläche

„Verkehrsrgrün“ ein Laubbaum in der Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Artenauswahl orientiert sich an der Pflanzenliste 1.

*Pflanzenliste 1: Acer campestre (Feld-Ahorn), Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Betula pendula (Sand-Birke), Carpinus betulus (Hainbuche), Corylus colurna (Baumhasel), Crataegus monogyna (Weißdorn), Malus sylvestris (Wild-Apfel), Prunus avium (Vogel-Kirsche), Pyrus calleryana „Chanticleer“ (Stadt-Birne), Pinus sylvestris (Wald-Kiefer), Pyrus communis (Wild-Birne), Trauben-Eiche (Quercus petraea), Quercus robur (Stiel-Eiche), Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere), Tilia in Arten und Sorten (Linde).*

**Amphibienleitsystem**

Zum Schutz der Amphibien wird ein dauerhaftes Amphibienleitsystem zur Abgrenzung des geplanten Parkplatzes zum nord-westlich gelegenen Schönungsteich festgesetzt. Dieses verläuft entlang der befestigten Parkplatzfläche in 150 m Länge und grenzt ebenfalls die gesetzlich geschützten Biotope aus. Folgende Abbildung zeigt ein Beispiel aus Polymerbeton der Fa. ACO:



Abbildung 8: Amphibienleitzaun der Fa. ACO

Ermittlung des Flächenäquivalents für die Kompensationsmaßnahmen

Biotoptyp	Fläche in m <sup>2</sup>	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Leistungsfaktor	Flächenäquivalent
Pflanzung Einzelbaum 13 x 25m <sup>2</sup>	325,00	2	2,0	0,6	390,00
Flächenäquivalent für Kompensation:					390,00

Dem Eingriff im rechnerisch ermittelten Umfang von 5.775,90 Kompensationsflächenpunkten steht intern ein rechnerisch ermittelter Ausgleich im Umfang von 390 Kompensationsflächenpunkten gegenüber. Das verbleibende Defizit im Umfang von 5.385,90 bzw. 5.386 Kompensationsflächenpunkten wird in einer externen Maßnahme ausgeglichen.

Externe Kompensationsmaßnahme

Ökokonto Boldevitz

Zur Kompensation des rechnerisch ermittelten Eingriffs im Umfang von 5.386 Kompensationsflächenpunkten wird die Zahlung von 1,95 € (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) je Kompensationsflächenpunkt in die Sammelkompensationsmaßnahme Ökokonto Boldevitz festgesetzt. Das ergibt 10.502,70 € netto bzw. 12.498,21 € brutto. Das Ökokonto Boldevitz (Gemeinde Parchtitz, Gemarkung Boldevitz, Landkreis Vorpommern-Rügen) ist eine von der UNB des Landkreises Rügen anerkannte Sammelkompensationsmaßnahme.

Mit Erbringung der festgesetzten Zahlung von 12.498,21 € (brutto) in das Ökokonto Boldevitz gilt der rechnerisch ermittelte Eingriff in die Belange von Natur und Landschaft als ausgeglichen.

Kompensation gem. Baumschutzsatzung Göhren

Der in der Umsetzung des Vorhabens nicht auszuschließende Verlust an Einzelbäumen (Bäume Nr. 1 bis 3) ist gemäß Baumschutzsatzung Göhren vom 13.06.2002 in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Bestandes an Bäumen und Gehölzen in der Gemeinde Ostseebad Göhren - vom 15.08.2008 zu bewerten.

Gemäß dieser Satzung sind geschützte Bäume Laub- und Nadelgehölze mit einem Stammumfang ab 50 cm in 1,00 m Höhe. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die



Summe der Stammumfänge 50 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist. Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Der Umfang der Ersatzpflanzungen richtet sich nach dem Stammumfang des geschützten Baumes, wobei Vitalitätszustand und Standort des Baumes zu berücksichtigen sind. Hierbei sind folgende Richtwerte zu beachten:

- Stammumfang 50 bis 80 Zentimeter: ein Ersatzbaum mit einem Mindeststammumfang von 16 bis 18 Zentimeter in 1,00 Meter Höhe,
- Stammumfang 80 bis 110 Zentimeter: zwei Ersatzbäume mit einem Mindeststammumfang von 16 bis 18 Zentimeter in 1,00 Meter Höhe,
- Stammumfang über 110 Zentimeter: für jeweils weitere 30 Zentimeter Stammumfang ein zusätzlicher Baum mit einem Mindestumfang von 16 bis 18 Zentimeter in 1,00 Meter Höhe.

Die betroffenen Bäume unterliegen sämtlich überlagernd auch dem gesetzlichen Baumschutz nach § 18 NatSchAG M-V, so dass der Verlust an Einzelbäumen wie folgt bewertet wird:

Aufgrund der beeinträchtigten Vitalität (vermehrte Totholzbildung) sowie der Wuchseigenschaften der Bäume (Schrägstand, Zwiesel) wird für die betroffenen Bäume (Nr. 1 bis 3) ein verringerter Ausgleich, jedoch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Baumschutzkompensationserlass) vorgesehen. Die Ersatzpflanzungen können auf dem Parkplatz erfolgen.

Stammumfang in cm	Ausgleich	Betroffene Bäume, Nr. gem. Kartierung	Baumart	Anzahl der Bäume als Kompensation (Ho, 3xv, mDB, StU 16-18cm)
100 bis 150	1:1	1, 2, 3	<i>Populus x canescens</i>	3
gesamt				3

Der kompensationspflichtige Verlust an Einzelbäumen ist mit separatem Baumfällantrag zu beantragen. In der Fällgenehmigung ist die Ersatzpflanzung als Auflage festzusetzen. Auf eine festzusetzende Ersatzpflanzung muss daher an dieser Stelle verzichtet werden.

#### Kompensation gem. Alleenerlass M-V

Durch die Anlage einer Grundstückszufahrt wird die Fällung eines bestehenden Alleebaumes notwendig. An dem zu fällenden Alleebaum (Nr. 7, *Betula pendula*, StU 38 cm) wurde eine starke Schädigung (Krone ausgebrochen) festgestellt. Bei der zuständigen Umweltbehörde ist eine Ausnahme von den Bestimmungen des Alleenschutzes mit dem Ziel der Neupflanzung des betroffenen Baumes zu beantragen.

Der Verlust an Alleebäumen wird gemäß Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in M-V vom 19.04.2002 wie folgt bewertet:

Stammumfang in cm	Ausgleich	Betroffene Bäume, Nr. gem. Kartierung	Baumart	Anzahl der Bäume als Kompensation (Ho, 3xv, mDB, StU 16-18cm)
bis 150	1:1	7	<i>Betula pendula</i>	1
gesamt				1

Als Ersatz für den gem. Alleenerlass kompensationspflichtigen Baum erfolgt eine Neupflanzung von einem Baum in gleicher Art (*Betula pendula*) als Ergänzung der Allee innerhalb des Gemeindegebiets in der Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm. Der Baum ist dauerhaft zu erhalten. Eine Entwicklungspflege von 3 Jahren ist Bestandteil der Maßnahme.

Die Alleebaumfällung ist separat beim Amt für das Biosphärenreservat Südost-Rügen zu beantragen. Der Ersatz ist im Fällantrag nachzuweisen und in der Fällgenehmigung als Auflage abzusi-

chern.

### 3.3.4) Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine archäologische Fundstätten / Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (Vgl. §11 (3) DSchG M-V).

Erhebliche umweltbezogene Auswirkungen auf sonstige Sachgüter sind nicht erkennbar. Folglich sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzziele zu erwarten.

### 3.3.5) Schutzgebiete

#### Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung (NATURA 2000-Gebiete) unterliegen den Schutzkriterien der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder/ und der EU-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 92/43/EWG) durch die Beschlüsse des Kabinetts der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns vom 25.09.2007 und 29.01.2008 festgelegt. Sie werden als „Besondere Schutzgebiete“ bzw. „Special Protected Areas (SPA)“ bezeichnet.

Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Projekte sind gem. § 34 BNatSchG vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich in der Nähe folgender Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung:

- SPA DE 1747-402 Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund
- FFH DE 1749-302 Greifswalder Boddenrandschwelle und Teile der Pommerschen Bucht

Die Verträglichkeit der Planung mit den Schutz- und Entwicklungszielen der europäischen Schutzgebiete ist entsprechend nachzuweisen. Durch die Vorprüfung soll eingeschätzt werden, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und seiner Schutzziele zu erwarten und inwieweit diese Beeinträchtigungen als erheblich einzustufen sind.

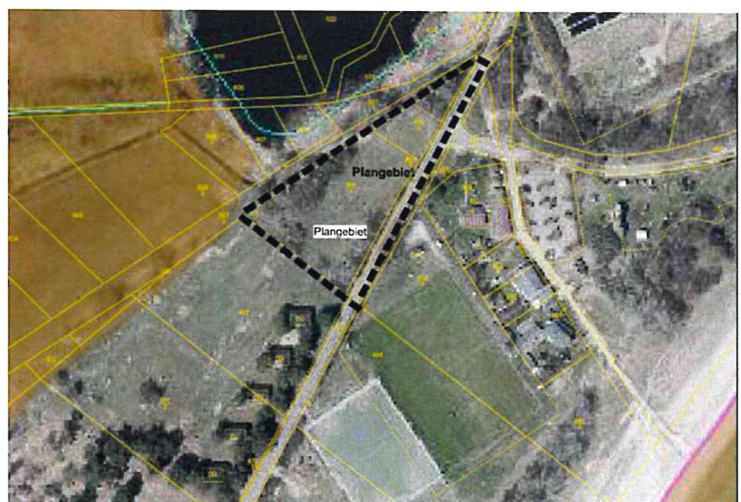


Abbildung 9 SPA DE 1747-402 Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund (Umweltkartenportal)



### Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)

Die Gebiete nach Art. 4 der EU- Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 2. April 1979, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006) wurden durch die Beschlüsse des Kabinetts der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns vom 25.09.2007 und 29.01.2008 festgelegt. Sie werden als „Besondere Schutzgebiete“ bzw. „Special Protected Areas (SPA)“ bezeichnet.

Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist nach § 1 (2) VSGLVO M-V der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume als maßgebliche Gebietsbestandteile.

### Verträglichkeitsvorprüfung Vogelschutzgebiet (SPA) DE 1747-402 Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund

Das europäische Vogelschutzgebiet SPA DE 1747-402 Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund grenzt an die südwestliche Spitze des Plangebietes. Folglich ist die Verträglichkeit der Planung mit den Schutzansprüchen der gebietsrelevanten Arten zu prüfen.

*Schutzerfordernisse und Erhaltungsziele:* Das Vogelschutzgebiet umfasst im Wesentlichen Küstenlebensräume bzw. die Küstenlandschaft in ihrer hier ausgeprägten Vielfalt auf einer Gesamtfläche von 87.466 ha. Der Strelasund und der Greifswalder Bodden bilden zusammen eine strukturreiche, störungsarme Küstenlandschaft. Eng miteinander verzahnte terrestrische und marine Küstenlebensräume sind Rast- und Reproduktionsraum für eine Vielzahl von Vogelarten. Kennzeichnend für das Gebiet sind große Brackwasserlagungen, die von jungpleistozänen Grundmoränen und holozänen Sedimenten begrenzt werden.

Nachfolgend werden die Lebensräume in ihrem flächenmäßigen Anteilen aufgelistet:

- Meeresgebiete und -arme	79%
- Salzsümpfe, -wiesen und -steppen	1%
- Trockenwiesen und -steppen	1%
- Feuchtes und mesophiles Grünland	4%
- Anderes Ackerland	11%

*Güte und Bedeutung:* Die herausragende Bedeutung des Gebietes liegt in seiner Funktion als Mauer-, Rast-, Sammel- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel, aber auch als Reproduktionsraum für zahlreiche Küstenvogelarten. Die Bodden werden traditionell im Rahmen der kleinen Küstentischerei mit Reusen, Stellnetzen bewirtschaftet. Auf Küstenüberflutungsmooren (Salzwiesen) findet Grünlandwirtschaft statt.

In der „Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale“ werden die Ackerflächen westlich des Plangebietes sowie das Plangebiet selbst mit der Rastgebietsfunktion 2 (mittel bis hoch) eingestuft. Weite Teile dieses Gebietes gelten aufgrund seiner Ortsnähe als mittelstark frequentierte Nahrungs- und Ruhegebiete. Es ist dennoch davon auszugehen, dass das kleinflächige Plangebiet (ca. 6.000 m<sup>2</sup>) mit seinen rahmenden Gehölzen in Straßen-, Kreuzungsnähe nicht als Rastgebiet genutzt wird. Es ist anzunehmen, dass es lediglich zum ebenfalls als Rastfläche angegebenen Uferbereich der Schönungsteiche (Kläranlage) gezählt wurde. Diese Uferbereiche sind langjährig mit einem hohen Maschendrahtzaun vom Plangebiet getrennt. Ein Zusammenhang zwischen diesen Bereichen ist daher unwahrscheinlich.

Die in einer Entfernung von ca. 230m östlich befindende Ostsee wird als Rastgebiet mariner Vogelarten mit dem Gebietsnamen „Boddenrandschwelle mit Oier Riff“ geführt. Dieses Gebiet wird als besonders wertvoll (Stufe 4) eingestuft. Die Schutzerfordernisse des europäischen Vogelschutzgebietes liegen im Erhalt der Gewässerqualität und der Küstendynamik in all ihrer Vielfalt sowie dem Erhalt störungsarmer Bereiche als Lebensraum für Brut- und Rastvögel.

Die folgende Tabelle stellt die in den Datenbögen (Arbeitsstand April 2007) formulierten Schutzerfordernisse den voraussichtlichen Beeinträchtigungen / negativen Auswirkungen gegenüber.

<b>Schutzerfordernis</b>	<b>Voraussichtliche Beeinträchtigungen durch Vorhaben</b>
Erhalt von Land- und Wasserflächen und Sedimenten, die arm an anthropogen freigesetzten Stoffen sind	Keine
Aufrechterhaltung der natürlichen Küstendynamik	Keine
Erhalt störungsarmer Salzgrünlandflächen durch extensive Nutzung und funktionsfähige Küstenüberflutung	Keine
Erhalt bzw. Wiederherstellung eines ausschließlich autochtonen Raubsäugerbestandes, der einer Dichte entspricht, die insbesondere Bodenbrütern ausreichende Bruterfolgchancen lassen	Keine
Erhalt der Kleingewässersysteme in den Salzgrünlandflächen	Keine
Erhalt aller Brackwasserröhrichte	Keine
Erhalt möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes	Keine
Erhalt großer unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen	Keine
Erhalt großer unzerschnittener und störungsarmer Offenlandflächen	Keine
Erhalt und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenem Altholzanteil	
Erhalt von störungsarmen Inseln mit flacher Küste und Salz-Vegetation	Keine
Erhalt von störungsarmen Sand- oder Kiesstränden	Keine
Erhalt der Grünlandflächen, insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und/oder Beweidung) bei Grünlandflächen mit Niedermoor Sicherung eines hohen Grundwasserstandes zum Erhalt bzw. der Wiederherstellung von Feuchtlebensräumen	Keine
Erhalt des Strukturereichtums in Feuchtlebensräumen (z.B. Gebüschgruppen, Staudenfluren, Erlenbruchwälder in Niedermooren)	Keine
Erhalt der Wasserröhrichte	Keine
Erhalt von Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation und Erhalt der dazu erforderlichen Wasserqualität	Keine
Erhalt bzw. Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelarten optimale Fischreproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere sichert	Keine
Erhalt gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung einer reichhaltigen Molluskenfauna	Keine
Erhalt von störungsarmen Grünlandflächen im unmittelbaren Umfeld von Gänserastplätzen	Keine
Erhalt von insektenreichen Offenlandböden auf Sandböden	Keine
Erhalt gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung einer reichhaltigen Molluskenfauna	Keine
Erhalt bzw. Wiederherstellung ausgedehnter Seggen-Riede und Schilf-Röhrichte durch Sicherung dauerhaft hoher Grundwasserstände	Keine
Erhalt bzw. Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik	Keine
Erhalt bzw. Wiederherstellung von ausgedehnten Überflutungsräumen	Keine
Sicherung und Entwicklung von unterholz- und baumartenreichen, störungsarmen Altholzbeständen	Keine



Schutzerfordernis	Voraussichtliche Beeinträchtigungen durch Vorhaben
Erhalt bzw. Entwicklung von strukturreichen Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen	Keine
Wiederherstellung offener bzw. halboffener Biotope im Bereich aufgeforsteter Dünen und Strandwälle	Keine

Tabelle 3: Schutzerfordernisse

Die Verletzlichkeit des Gebietes ergibt sich insbesondere durch:

- Stellnetzfischerei,
- Störung durch un gelenkte touristische Aktivitäten auf dem Wasser,
- Nutzungsaufgabe, insbesondere auf Salzgrasland,
- unangepasste landwirtschaftliche Nutzung.

Einflüsse und Nutzungen im Gebiet sowie davon betroffene Flächen:

	Intensität des Einflusses	Auswirkung	Flächenanteil des Gebietes
landwirtschaftliche Nutzung	starker Einfluss	<i>positiv</i>	20%
Beweidung	starker Einfluss	<i>positiv</i>	5%
Aufgabe der Beweidung	starker Einfluss	<i>negativ</i>	10%
Stationäre Fischerei (Reusen, Stellnetze)	starker Einfluss	<i>negativ</i>	20%
Deponien	starker Einfluss	<i>negativ</i>	1%
Hafenanlagen	durchschnittlicher Einfluss	<i>negativ</i>	1%
Schifffahrt	durchschnittlicher Einfluss	<i>negativ</i>	20%
Sport- und Freizeiteinrichtungen	durchschnittlicher Einfluss	<i>negativ</i>	20%
Natürliche Prozesse (Prädation)	starker Einfluss	<i>negativ</i>	20%

Einflüsse und Nutzungen außerhalb des Gebietes wurden im Standarddatenbogen nicht dargestellt. Ein Gebietsmanagementplan liegt nicht vor. Maßgeblich für den Schutz des SPA ist der Erhalt einer dynamischen Küstenlandschaft mit einem hohen Anteil störungsarmer Bereiche als Lebensraum der maßgeblichen Gebietsbestandteile.

Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren: Für den Neubau eines Parkplatzes mit rund 133 Stellplätzen wird eine derzeit beweidete Fläche angrenzend an das Vogelschutzgebiet 1747-402 *Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund* beansprucht. Geplant ist ein befestigter Parkplatz, welcher mit einzelnen Bäumen sowie einer freiwachsenden Hecke aus heimischen Gehölzarten begrünt wird. Die gesetzlich geschützten Biotope befinden sich in der nördlichen Spitze sowie am westlichen Rand des Grundstücks. Sie sind in die Planung zu integrieren.

Das Plangebiet selbst ist unbebaut und wird langjährig mit Schafen intensiv beweidet. Randlich befinden sich die bereits erwähnten gesetzlich geschützten Gehölze. Das nähere Umfeld des Plangebietes ist geprägt durch einen Siedlungssplitter (Südstrand 1 bis 3), die gemeindlichen Sportanlagen mit Rasen- und Kunstrasenplatz (im Süden) sowie die Schönungssteiche und die Kläranlage (im Norden). Südwestlich schließt eine aufgelassene Ferienanlage an, deren Rückbau als Maßnahme des Naturschutzgroßprojekts beabsichtigt ist, aber bislang nicht realisiert werden konnte. Das Grundstück ist durch die Straße Südstrand erschlossen.

Eine baubedingte Störung des SPA kann durch die belebte Ortskulisse Göhrens im Hintergrund des Plangebietes ausgeschlossen werden. Ferner schirmt das gesetzlich geschützte Biotop (Naturnahes Feldgehölz) das Plangebiet vom SPA-Gebiet ab.

Angesichts der Lage außerhalb des Schutzgebietes sind anlagebedingt und betriebsbedingt keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgebiet erkennbar. Zusätzliche erhebliche Auswirkungen (visuelle und akustische Störungen) auf das SPA werden aufgrund der bereits bestehenden Beeinträchtigungen durch den Siedlungsbereich und die anliegende Straße nicht erwartet.

Abgrenzung des Wirkraumes: Das Plangebiet liegt in einer durch touristische Nutzung vorgeprägten Landschaft. Vom Vorhaben werden keine über das derzeitige Maß hinausgehenden Störwirkungen auf das Vogelschutzgebiet erwartet. Der Wirkraum bezieht sich aufgrund der Vorbelastungen auf das direkte Plangebiet sowie einem 300m Radius in Richtung des Schutzgebietes, welcher die weiteste Fluchtdistanz der vorherrschenden Rastvögel darstellt. Durch den umliegenden Baumbestand, auch in Form von kleineren vorgelagerten Gehölzbiotopen in den süd-westlich angrenzenden Wiesen, wird eine visuelle Wirkung auf das Vogelschutzgebiet als sehr gering eingeschätzt. Weiterhin ist festzustellen, dass die Ausdehnung der angrenzenden Flächen des Vogelschutzgebietes geeignet sind, den Vögeln ihre jeweiligen Fluchtdistanzen zu gewähren. Sie werden bau-, sowie anlage- und betriebsbedingt nicht in die Enge getrieben und können sich durch die weite Sicht mit dem Bauvorhaben vertraut machen.

Vorhandene Vorbelastungen und Entwicklungstendenzen des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens: Das Plangebiet würde weiterhin als Schafweide genutzt werden. Die parkenden Gäste des Ortes, Museum, des Strandes sowie des Fußballplatzes hätten Mühe geeignete Parkmöglichkeiten zu finden. Das wilde Parken entlang der Gemeindestraße nach Lobbe könnte nicht eingedämmt werden. Ein Parken in der Landschaft wäre somit kaum zu unterbinden.

Prognose möglicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile des Schutzgebietes durch das Vorhaben: Da vom Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet ausgehen, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile des Schutzgebietes erkennbar.

Als maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA werden die in den Standarddatenbögen aufgeführten Vogelarten einschließlich ihrer Lebensraumelemente gem. Vogelschutzgebietslandesverordnung M-V betrachtet. Aufgrund der umgebenden Grünlandflächen, Waldflächen (außerhalb des SPA) Wasserflächen sowie des Siedlungsbereiches sind die Vogelarten zu betrachten, deren Lebensraumelemente die relevanten Biotoptypen umfassen. Wertvolle Rastgebiete der Wasservögel befinden sich in ca. 230 m in östlicher Richtung zum Plangebiet. Durch die Entfernung des Plangebietes zur Ostsee sowie seine Lage hinter der örtlichen Bebauung sind vorhabenbedingte negative Auswirkungen auf gewässergeprägte Lebensraumelemente und deren Zielarten (als maßgebliche Gebietsbestandteile) nicht erkennbar. Zusätzlich steht ein Bereich mit sichtverschattenden Gehölzen zwischen Ufer und dem Vorhaben unter gesetzlichem Schutz (gem. §20 NatSchAG MV) und bleibt somit dauerhaft erhalten. Im Zuge des Raumordnungsverfahrens zum ‚Neubau eines Sportboot- und Fischereihafens am Südstrand von Göhren‘ aus dem Jahr 2004 (Froelich & Sporbeck) wurde das gesamte Plangebiet sowie seine Umgebung betrachtet. Aufgrund der langjährigen Nutzung des Strandes durch den Tourismus war zur damaligen Zeit eine Belegung des Wasserrastgebietes in einem Umkreis von 300m, ausgehend vom Plangebiet, nicht gegeben.

In süd-westlicher Richtung, angrenzend an das Plangebiet, befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, die eine mittlere bis hohe Rastgebietsfunktion besitzen. Diese Flächen werden vom Vorhaben nicht beansprucht und bleiben in ihrem jetzigen Bestand erhalten.

Eine mögliche Scheuchwirkung des Vorhabens auf die Rastvögel wird durch die stark frequentierte Straße (Südstrand) sowie den intensiv genutzten Fußballplatz gedämpft. Weiterhin ist zu bemerken, dass der zu betrachtende Abschnitt aus der Fernsicht der Rastvögel einen geringen Anteil an der gesamten belebten Kulisse von Göhren ausmacht. Die Weitläufigkeit der Rastfläche ermöglicht den Tieren die Wahrung ihrer jeweiligen Fluchtdistanz. Zur Artenzusammensetzung an Rastvögeln in diesem Bereich sind keine Erkenntnisse vorhanden.

In der Bewertung sind die Vorbeeinträchtigungen aus dem Umfeld des Plangebietes zu berücksichtigen. Der Ort Göhren beherbergt eine Vielzahl an Menschen, welche die nahe Umgebung, insbesondere den Stand, intensiv nutzen. Die stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Göhren und Lobbe (Südstrand) stellt auf einem breiten Korridor einen großen Störfaktor für das SPA dar.

Vogelarten, deren Lebensraumelemente Wasser, Wald, Acker, Grünland (landwirtschaftliche Nutzung) sowie Siedlungsbereiche beinhalten, werden im Folgenden betrachtet:



<b>dt. Name</b>	<b>wiss. Name</b>	<b>Lebensraumelemente / Kommentar</b>	<b>Beeinträchtigungen</b>
Bergente	<i>Haematopus ostralegus</i>	zur Ostsee hin offene Bodden und flache Meeresbuchten bei Wassertiefen zwischen 2 und 8 m als Nahrungshabitat mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie - windgeschützte, störungsarme Buchten oder kleine Seen in der Nähe der Nahrungsgewässer als Tagesruheplätze	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Seen und Bodden mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer (z. B. Deviner See) und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	Keine
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	offene, reich strukturierte Kulturlandschaft (insbesondere Grünland) Schlafplatz auf der Insel Ruden, 2004 Kolonie im Kirchturm von Göhren nachgewiesen (Froelich & Sporbeck)	Keine
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	große, offene, unzerschnittene und störungsarme Landwirtschaftsflächen ohne oder mit niedriger Vegetation - große Schlick- und Wattflächen (auch Schlafplatz)	Keine
Graugans	<i>Anser anser</i>	größere Gewässer (Bodden, Wieken und Strelasund) mit störungsarmen Sandbänken, Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz und landseitig angrenzenden störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie - nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	Keine
Heidelerche	<i>Lullula arborrea</i>	lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahl-schlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)	potenziell möglich  - Effektdistanz von 300 m
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	störungsarme, Flachwasserbereiche (bis ca. 1 m Wassertiefe) mit reicher Submersvegetation	Keine
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	offene, unzerschnittene, störungsarme Flächen mit fehlender oder niedriger Vegetation (insbesondere Nassgrünland, schlammige Uferbereiche, abgelassene Fischteiche, weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen)	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	offene, unzerschnittene, störungsarme Flächen mit fehlender oder niedriger Vegetation (insbesondere Grünland und seichte Uferbereiche, weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen)	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Kranich	<i>Grus grus</i>	große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze	Keine
Lachmöve	<i>Larus ridibundus</i>	offene Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat	Keine
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	offene Kulturlandschaft (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen), offene Gewässerufer und Küstenbereiche	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor

<b>dt. Name</b>	<b>wiss. Name</b>	<b>Lebensraumelemente / Kommentar</b>	<b>Beeinträchtigungen</b>
Mittelsäger	<i>Mergus serra-tor</i>	störungsarme, bodenprädatorenfreie Inseln und Halbinseln sowie Salzgrünland mit einzelnen Büschen und Hochstaudenfluren und geringem Druck durch Bodenprädatoren (Bruthabitat) in Verbindung mit Sandbänken (Ruheplätze) sowie - angrenzende störungsarme fischreiche Flachwasserzonen mit ausreichender Sichttiefe (Nahrungshabitat) mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) wurde 2004 im Bereich Nordperd gesichtet (Froehlich & Sporbeck)	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	struktureiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen, dornige Einzelsträucher mit angrenzenden Nahrungshabitat Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen: - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore	potenziell möglich  - Effektdistanz von 200 m
Nonnengans, Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	störungsarme Flachwasserbereiche (Meeresarme und Buchten) sowie -weiträumige störungsarme Grünlandkomplexe mit kurzgrasigen Vegetationsbereichen, vorzugsweise im Überflutungsbereich der Küste und der Boddengewässer	Keine
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	fisch- und polychaetenreiche Küstengewässer und Meeresgebiete bis 20 m Wassertiefe	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	- geschützte, störungsarme Buchten und Haffe mit submerger Vegetation (Seegraswiesen), Überschwemmungsflächen; - bei Vereisung der Gewässer landwirtschaftlich genutzte Flächen	Keine
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>	Flachwasserbereiche der Küstengewässer, Bodden, Buchten und Lagunen sowie - störungsarme Windwattflächen, Sandbänke und Salzgrünlandbereiche als Schlaf und Ruheraum	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichtern mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasser-röhrichtern und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland)	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche mit hohen Grünlandanteilen und möglichst hoher Strukturdichte - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	störungsarmes Salzgrünland mit kurzgrasigen Bereichen und höherer Vegetation sowie Prielen und Röten - auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie - an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren, ersatzweise auch störungsarme kleinflächige Feucht- und Nassgrünlandbereiche oder temporär versumpfte Gebiete	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Seen und Bodden mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze und - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor



<b>dt. Name</b>	<b>wiss. Name</b>	<b>Lebensraumelemente / Kommentar</b>	<b>Beeinträchtigungen</b>
Samtente	<i>Melanitta fusca</i>	offene Meeresgebiete bis 20 m Wassertiefe	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	störungsarme Strandabschnitte, vorzugsweise mit vorgelagerten Windwattflächen sowie auch mit angrenzendem kurzgrasigen Salzgrünland, - auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie - an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	störungsarme, flache Bodden und Küstengewässer mit ausgeprägter Submersvegetation sowie deckungsreiche Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche mit Laubwäldern, Laub- und Nadel- Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen und hohe Grünlandanteile und - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche mit störungsarmen Laubwäldern, Laub- und Nadel- Mischwäldern, ersatzweise Feldgehölze mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat, störungsarme Waldbereiche als Schlafplätze sowie - fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Küstengewässer, Seen, Teichkomplexe)	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	große, unzerschnittene, möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (Nahrungshabitat)	Keine
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Hecken, Gebüsche, Waldränder mit bodennaher Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzend offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	potenziell möglich  - Effektdistanz von 100 m
Spießente	<i>Anas acuta</i>	störungsarme Flachwasserbereiche, Überschwemmungsflächen, überstautes Grünland	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Sterntaucher	<i>Gavia stellata</i>	fischreiche Küstengewässer und Meeresgebiete bis 20 m Wassertiefe	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	ausgedehnte störungsarme Komplexe aus Feucht- und Nassgrünland, Grünlandbrachen, Seggenrieden, verlandenden Torfstichen; renaturierte Polder	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Trauerente	<i>Melanitta nigra</i>	offene Meeresgebiete bis 20 m Wassertiefe	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Bereiche der offenen Kulturlandschaft mit hohen Anteilen an Grünland, Saumstrukturen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen als Nahrungshabitat und Feldgehölze, Baumhecken, Baumgruppen oder Einzelbäume als Nisthabitat	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor

dt. Name	wiss. Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen, Kleingewässern sowie Siedlungsbereichen (Gebäude und Vertikalstrukturen als Horststandort) sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat)	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	Meeresgebiete der Außenküste sowie Bodden, Haffe, Wieken und Strandseen	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	störungsarme Meeresbereiche der Außenküste sowie der Bodden, Haffe, Wieken und Strandseen mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus</i>	störungsarme Flachwasserbereiche von Seen und Bodden (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	störungsarme, völlig oder fast vegetationslose, kiesige und sandige, Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren (Bruthabitat) in Verbindung mit benachbarten klaren und fischreichen Flachwasserzonen der Ostsee (Nahrungshabitat)	Keine; Lebensraumsprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor

Mit den Arten Heidelerche, Neuntöter und Sperbergrasmücke kämen Arten des Offenlandes potenziell vor. Diese Arten sind in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Straßenentwicklung, Kieler Institut für Landschaftsökologie, Kiel 2010) der Gruppe 4 (Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit) zugeordnet. Im Rahmen des Forschungsprojekts (Bieringer et al. 2010) konnte nachgewiesen werden, dass der Straßenverkehrslärm und die Aktivitätsdichte der meisten Arten der Gruppe 4 nicht oder nur schwach miteinander korrelieren. Dennoch ist auch für die Arten der Gruppe 4 eine reduzierte Besiedlung des Straßenumfeldes erkennbar. Da der Lärm daran nur zu einem offenbar untergeordneten Anteil beteiligt ist, stellen kritische Schallpegel keine geeigneten Beurteilungsinstrumente dar. Stattdessen werden artspezifische Effektdistanzen herangezogen. Die Effektdistanz stellt die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart dar.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die saisonal stark befahrene Straße Südstrand zwischen Göhren und Lobbe und einer artspezifischen Effektdistanz der Vogelarten von 100 - 300 Metern kann ein Vorkommen der Arten im Plangebiet mit einer hohen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Es ist daher davon auszugehen, dass das Vorhaben aufgrund der geplanten Nutzung, der zulässigen Nutzungsart sowie der Bebauung (Toilettenhäuschen) keine die Lebensraumelemente einzelner Populationen erheblich beeinträchtigenden Auswirkungen ausüben wird.

Aufgrund der Vorbelastung im direkten Umfeld des geplanten Eingriffes und aufgrund der Tatsache, dass im nahen Untersuchungsraum weiterhin großräumige, unzerschnittene Flächen vorhanden sind, ist nicht von einer Beeinträchtigung der potenziell vorkommenden Rastvögel auszugehen.

#### Maßnahmen zur Minimierung der möglichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet:

Potenzielle Betroffenheiten möglicher Brutvogelvorkommen können durch eine geregelte Bauzeit ausgeschlossen werden. Abriss und Fällarbeiten sind gem. § 39 BNatSchG generell nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. zulässig.

Der Freiraum auf dem Grundstück wird gärtnerisch angelegt. Die Flächen, welche innerhalb der gesetzlich geschützten Biotope liegen werden integriert und erhalten und ggf. nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde gepflegt. Einige Bäume werden zum Erhalt festgesetzt.

Eine weitere Maßnahme besteht in der Nutzung bereits anthropogen vorgeprägter Flächen, womit dem Verbrauch ungestörter Landschaftsräume entgegengewirkt wird.



Wirkungen des Vorhabens auf die Schutz und Erhaltungsziele des betroffenen SPA: Das Plangebiet befindet sich am Rand der Ortslage von Göhren. Das Bauvorhaben wird durch die voranstehenden Maßnahmen (Erhalt an Bäumen, Pflanzung von Gehölzen) intensiv in die Landschaft eingebunden.

Eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebiets ist im derzeitigen Planungsstand nicht erkennbar.

FFH-Gebiet marin DE 1749-302 Greifswalder Boddenrandschwelle und Teile der Pommerschen Bucht

Die Gebiete nach Art. 4 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) im Küstenmeer wurden durch den Beschluss des Kabinetts der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns vom 25.09.2007 festgelegt.



Abbildung 10 FFH DE 1749-302 Greifswalder Boddenrandschwelle und Teile der Pommerschen Bucht

Lage und allgemeine Gebietsbeschreibung: Die Grenze des FFH 1749-302 Greifswalder Boddenrandschwelle und Teile der Pommerschen Bucht liegt in ca. 230m Entfernung östlich des Plangebietes. Das FFH-Gebiet umfasst ausgedehnte Sandbänke im Bereich der Greifswalder Boddenrandschwelle und der Pommerschen Bucht mit eingelagerten Riffstrukturen auf einer Fläche von 40.401ha.

Es ist Bestandteil der wichtigsten Überwinterungs- und Nahrungsgebiete des Ostseeraumes. Der Boddenrandschwelle kommt eine entscheidende hydrografische Schutzfunktion zu.

Die Güte und Bedeutung des FFH-Gebietes resultiert aus der Ausprägung und Häufung der im Folgenden benannten FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten sowie einer großflächigen Komplexbildung. Folgende FFH-Lebensraumtypen sind für das Schutzgebiet definiert:

Natura 2000- Lebensraumtyp Code	
1110	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
1170	Riffe

Tabelle: FFH-Lebensraumtypen für das Gebiet DE 1749-302

FFH-Arten: Folgende FFH-Arten werden im Standard-Datenbogen für das Gebiet aufgeführt:

FFH-Art	Vorhabenbedingte Beeinträchtigung
Phoca vitulina (Gemeiner Seehund) EU-Code 1355	vermutlich keine
Halichoerus grypus (Kegelrobbe) EU-Code 1364	vermutlich keine
Phocoena phocoena (Schweinswal) EU-Code 1351	vermutlich keine
Lampetra fluviatilis (Flussneunauge) EU-Code 1099	vermutlich keine
Petromyzon marinus (Meerneunauge) EU-Code 1095	vermutlich keine
Alosa fallax (Finte) EU-Code 1103	vermutlich keine
Acipenser oxyrinchus (Baltischer Stör) EU-Code 5042	vermutlich keine

Tabelle: FFH-Arten des Gebietes DE 1749-302 gem. Standard-Datenbogen (Stand April 2007)

Schutzerfordernisse und Erhaltungsziele: Die Güte und Bedeutung des FFH – Gebietes resultiert aus der hervorragenden Ausprägung und Häufung der zuvor benannten FFH – Lebensraumtypen. Schutzerfordernisse und Erhaltungsziele bestehen weiterhin im Erhalt und der Sicherung bzw. Optimierung der Lebensräume der FFH-Arten und dem Erhalt bzw. der Verbesserung der Verbundwirkung innerhalb des Gebietes und zu anderen FFH-Gebieten (kohärentes Netz). Das Gebiet erstreckt sich von der Boddenrandschwelle des Greifswalder Boddens nach Osten und schließt an das FFH-Gebiet 'Pommersche Bucht mit Oderbank an. Das Gebiet wird überwiegend durch den LRT 1110 (Sandbank) geprägt.

Das Erhaltungsziel für das marine FFH-Gebiet wird wie folgt beschrieben:

- Erhalt von Sandbänken mit schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser mit ihrem charakteristischen Gesamtinventar insbesondere durch Vermeidung von Schad- und Nährstoffeintrag sowie gefährdender Nutzungen (u.a. Sandabbau, Grundschleppnetzfischerei),
- Erhalt von vom Meeresboden aufragenden Hartsubstraten mit ihrem charakteristischen Gesamtarteninventar insbesondere durch Vermeidung von Schad- und Nährstoffeintrag sowie gefährdender Nutzungen,
- Erhalt der Boddenrandschwelle,
- Erhalt und Wiederherstellung optimaler Lebensbedingungen für marine Fischarten insbesondere durch den Ausschluss bzw. die Minimierung von Gewässerverschmutzungen; Schutz der Vorkommen durch Schonzeiten

Die Verletzlichkeit des Gebietes liegt vor allem in Nähr- und Schadstoffeinträgen, gefährdenden Nutzungen und Störungen der Bodensubstrate (jeweils soweit erheblich).

Einflüsse und Nutzungen im FFH-Gebiet:

	<i>Intensität der Belastung</i>	<i>Auswirkung</i>
<i>Fischerei mit Fischfallen, Reusen, Körben etc.</i>	<i>mittlere Belastung</i>	<i>negativ</i>
<i>Angelsport, Angeln</i>	<i>mittlere Belastung</i>	<i>negativ</i>
<i>Energieleitungen, Rohrleitungen</i>	<i>hohe Belastung</i>	<i>negativ</i>
<i>Sonstige Energieversorgungsleitungen</i>	<i>hohe Belastung</i>	<i>negativ</i>
<i>Wassersport</i>	<i>hohe Belastung</i>	<i>negativ</i>
<i>Schiffahrtswege (künstliche), Kanäle</i>	<i>mittlere Belastung</i>	<i>negativ</i>
<i>invasive nicht-einheimische Arten</i>	<i>leichte Belastung</i>	<i>negativ</i>
<i>Berufsfischerei mit passiven Fanggeräten</i>	<i>mittlere Belastung</i>	<i>negativ</i>
<i>Berufsfischerei mit aktiven Fanggeräten</i>	<i>hohe Belastung</i>	<i>negativ</i>

Abgrenzungen des Wirkraumes: Das FFH – Gebiet DE 1749-302 liegt ca. 230 m in östlicher Richtung vom Plangebiet entfernt. Vom Plangebiet besteht keine direkte visuelle oder räumliche Verbindung zum Schutzgebiet, vielmehr werden Plan- und Schutzgebiet durch die dazwischen liegende Gemeindestraße nach Lobbe, die gemeindlichen Sportanlagen (mit Rasen- und Kunstrasenplatz) sowie den bestehenden Parkplatz am Museumsschiff Luise (einschließlich des dort bestehenden Siedlungssplitters) getrennt. Zudem wirkt die Düne landseitig als trennende Barriere. Sowohl die anlagebedingten Auswirkungen als auch die mit der Parkplatznutzung verbundenen Auswirkungen (Bewegungen auf den Fahrgassen, Lärm durch Verkehr und Türeenschlagen) werden sich folglich nicht auf das Schutzgebiet auswirken.

Der Südstrand wird bereits intensiv als Badestrand genutzt. Im Vergleich mit den in fußläufiger Distanz liegenden Beherbergungskapazitäten (Kurklinik, Ortslage Göhren und Ortslage Lobbe mit umfangreichen touristischen Sondergebieten) ist die Anzahl zusätzlicher Parkplätze gering, so dass es nicht zu einer erheblichen Intensivierung der Strandnutzung kommen wird.

Mit dem geordneten Parkplatzangebot wird vielmehr vor allem das wilde Parken entlang der Ge-



meindestraße nach Lobbe eingedämmt werden. Die Verkehrsbelastung auf der Gemeindestraße wird sich durch die Anlage des Parkplatzes nicht erheblich verändern.

Als Wirkraum sind aufgrund der Lage und der geplanten Nutzung die Flächen innerhalb des Plangebietes zu betrachten.

Auswirkungen auf die FFH – Lebensraumtypen: Vom Vorhaben werden keine über das Maß vorhandener Beeinträchtigungen hinausgehenden Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes vermutet.

Auswirkungen auf die FFH – Arten: Von den für das FFH-Gebiet erfassten FFH-Arten Phoca vitulina (Gemeiner Seehund), Halichoerus grypus (Kegelrobbe), Lampetra fluviatilis (Flussneunauge), Petromyzon marinus (Meerneunauge), Alosa fallax (Finte), Acipenser oxyrinchus (Baltischer Stör) sowie Phocoena phocoena (Schweinswal) wurden nach Aussagen des Amtes für das Biosphärenreservat Südost-Rügen Nachweise über das Vorhandensein der Kegelrobbe und des Gemeinen Seehund in der Umgebung von Middelhagen geführt. Für die beiden Neunaugenarten ist ein Vorkommen sehr wahrscheinlich, für die genannten Fische möglich, es liegen jedoch keine aktuellen Bestandsaufnahmen vor.

Kegelrobben wurden u.a. im Jahr 2007 in der Hagenschen Wiek gesichtet bzw. als Totfunde in Reusen geborgen. In der Vergangenheit wurde in der Lokalpresse von Sichtungen am Göhrener Nordperd berichtet (OZ vom 17.09.2009). Insgesamt ist der Bestand der Kegelrobbe im Greifswalder Bodden in den letzten Jahren leicht angestiegen.

Vom Vorhaben werden keine über das derzeitige Maß der touristischen Nutzung hinausgehenden Auswirkungen verursacht, welche die zunehmende Stabilisierung der Bestände der FFH-Arten in geeigneten Bereichen des weiteren Umfeldes beeinträchtigen könnten.

Maßnahmen mit denen erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet entgegengewirkt werden soll, können angesichts fehlender Auswirkungen auf das Schutzgebiet nicht formuliert werden.

Vorhandene Vorbelastungen und Entwicklungstendenzen des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens: Die Strandnutzung ist trotz ihrer Zulässigkeit als Vorbelastung anzusehen. Auch eine Nichtaufstellung des Bebauungsplanes würde daran nichts ändern.

Wirkungen des Vorhabens auf die Schutz und Erhaltungsziele: Vor der bestehenden und auch künftigen intensiven Nutzungen des Strandes zu Badezwecken und der Bewegung in der Natur ist angesichts der Bedeutung des Südstrands für das nach Kurortgesetz zertifizierte Seebad Göhren auszugehen. Durch die Planung wird die bestehende Strandnutzung nicht erheblich verändert.

Landschaftsschutzgebiet "Südost- Rügen" / Biosphärenreservat "Südost-Rügen"

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Biosphärenreservates "Südost-Rügen". Gemäß "Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Südost-Rügen" vom 12. September 1990, § 5 Abs. 1 ist in der Schutzzone III (Zone des harmonischen Kulturlandschaft) u.a. durch nachhaltige land-, forst- und fischereiwirtschaftliche sowie touristische Nutzung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erholungswert der Landschaft zu erhalten. Weiterhin sind belastete oder geschädigte Ökosysteme und Landschaftsteile in ihrer Funktions- und Leistungsfähigkeit wiederherzustellen.

Das Vorhaben gilt, da es sich in den bestehenden baulichen Zusammenhang von Göhren und mit der Hilfe von Großgrün in die Landschaft einfügt, als mit den Schutzziele der Biosphärenreservatsverordnung vereinbar.

### **3.3.6) Mensch**

Durch das zusätzliche Parkplatzangebot wird die Zugänglichkeit des Strandbereichs für Besucher erleichtert. Fußläufig sind weitere touristische Ziele sowie das Ortszentrum zu erreichen, ferner fährt ab Museumsschiff Luise ein Ortsbus. Mit dem zusätzlichem Parkangebot soll das wilde Parken entlang der Gemeindestraße nach Lobbe eingedämmt werden.

Durch die Neuordnung und Schaffung neuer Parkmöglichkeiten wird das Ortsbild deutlich freundlicher gestalten.

Für das Ortsbild, die Anwohner und die Gäste entsteht so ein deutlich Angenehmerer Eindruck vom

Südstrand. Der Parkplatz wird sich konfliktfrei in den Siedlungsrand integrieren.

### 3.3.7) Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 21 „Parkplatz Südstrand“ der Gemeinde Göhren ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild sowie Mensch als umweltverträglich einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch das geplante Vorhaben in einer bereits baulich vorgeprägten Umgebung nicht zu erkennen.

Die Auswirkungen der mit dieser Planung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt durch die Vorbelastung und die Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden/ Wasser	keine erhebliche Beeinträchtigung absehbar
Klima	keine erhebliche Beeinträchtigung absehbar
Tiere und Pflanzen	keine erhebliche Beeinträchtigung absehbar bei Vermeidungsmaßnahmen
Landschaft / Landschaftsbild	positive Entwicklung
Mensch	positive Entwicklung

Wechselwirkungen zwischen umweltrelevanten Belangen sind nicht zu erwarten.

Ostseebad Göhren,  
Juni 2015